

Inga Meyer

**Von der Vision zur Reform**

Der Staat der Gesetze:  
Ciceros Programm einer Neuordnung  
der Römischen Republik: 56–51 v. Chr.



Herbert Utz Verlag · München

## **Quellen und Forschungen zur Antiken Welt**

herausgegeben von

Prof. Dr. Peter Funke, Universität Münster  
Prof. Dr. Hans-Joachim Gehrke, Universität Freiburg  
Prof. Dr. Gustav Adolf Lehmann, Universität Göttingen  
Prof. Dr. Carola Reinsberg, Universität des Saarlandes

Band 50

Zugl.: Diss., Göttingen, Univ., 2005

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die  
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von  
Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechani-  
schem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in  
Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur  
auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2006

ISBN 3-8316-0602-1

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München  
089-277791-00 · [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Kapitel</b>		<b>Seitenzahl</b>
<b>I</b>	<b>Einleitung</b>	<b>9</b>
I.1	Forschungsüberblick	9
I.2	Vorbemerkungen	14
<b>II</b>	<b>Der Restaurationsversuch – die „Sestiana“</b>	<b>20</b>
II.1	Inhaltsangabe	20
II.2	Historischer Hintergrund	23
II.3	Der Staatsaufbau in der Sestiana	26
II.3.1	<i>optimus quisque</i>	27
II.3.2	<i>populares</i>	32
II.3.3	<i>nocentes</i>	33
II.3.4	<i>quod volunt</i>	36
II.3.5	<i>quo modo efficiunt – fundamenta otiosae dignitatis</i>	38
II.4	Integration der <i>potentes</i> ?	49
<b>III</b>	<b>Politische Praxis und die Suche nach dem Kompromiß</b>	<b>54</b>
III.1	<i>De provinciis consularibus</i>	54
III.2	<i>De haruspicum responso</i>	56
III.2.1	Exkurs: Die Datierung der Rede	56
III.2.2	Die Intention der Rede	63
III.3	<i>Pro Balbo</i>	66
<b>IV</b>	<b>Neuorientierung und Zusammenarbeit mit den <i>potentes</i></b>	<b>70</b>
IV.1	<i>De oratore</i>	70
IV.2	<i>In Pisonem</i>	75
IV.3	<i>Pro Plancio</i>	79
IV. 4	<i>Pro Rabirio Postumo</i>	82
IV.5	Die Invektive gegen Cicero	85
IV.6	Die erneute Rechtfertigung im Sendschreiben	90
IV.6.1	Der Brief an Lentulus Spinther – fam. 1,10	90
IV.6.2	<i>rei publicae rationibus conducere</i>	96
IV.7	Das Reformconsulat des Pompeius	99
IV.7.1	Der Tod des Clodius und die Folgen	100
IV.7.2	Der Prozeß gegen T.Annius Milo	105
IV.7.3	Die Miloniana	109

<b>V</b>	<b>Das Reformprogramm – der „alte Rahmen“</b>	<b>113</b>
V.1	Das Doppelwerk – <i>De re publica</i> / <i>De legibus</i>	113
V.2	Die Funktion von <i>De re publica</i>	117
V.3	Der theoretische Rahmen	121
V.3.1	Die beste Verfassungsform	121
V.3.2	Der beste Bürger	125
V.3.2.1	<i>rector civitatis – optimus civis</i>	125
V.3.2.2	<i>rector – princeps, dictator</i> oder <i>privatus</i>	128
V.3.3	Die Gerechtigkeit	133
<b>VI</b>	<b>Das Reformprogramm – der „neue Inhalt“</b>	<b>137</b>
VI.1	Die Funktion von <i>De legibus</i> I	137
VI.2	Der Inhalt von <i>De legibus</i> II	143
VI.2.1	Das Proömium zu den Sakralgesetzen	144
VI.2.2	<i>religio</i>	145
VI.2.2.1	<i>religio</i> – innerhalb der Bürgerschaft	145
VI.2.2.2	<i>religio</i> – innerhalb der Nobilität	149
VI.2.3	<i>sacerdotes</i>	150
VI.2.3.1	<i>augures</i>	151
VI.2.3.2	<i>haruspices</i>	153
VI.2.3.3	<i>fetiales</i>	154
VI.3	Der Inhalt von <i>De legibus</i> III – <i>potestas magistratum</i>	155
VI.3.1	Das Proömium zur Magistratsordnung	156
VI.3.2	<i>magistratus minores</i>	156
VI.3.2.1	Die niederen Magistrate im Bereich <i>domi</i>	158
VI.3.2.1.1	Die ( Stadt- ) Quästur	158
VI.3.2.1.2	Das Vigintisexvirat	159
VI.3.2.2	Die niederen Magistrate im Bereich <i>militiae</i>	161
VI.3.2.2.1	Die <i>tribuni militum</i>	161
VI.3.2.2.2	Die Quästur außerhalb Roms	163
VI.3.3	<i>magistratus maiores</i>	163
VI.3.3.1	Die Ädilität	163
VI.3.3.2	Das Tribunat	165
VI.3.3.3	Die Prätur	166
VI.3.3.4	Das Consulat	167
VI.3.3.5	Die Zensur	168
VI.3.4	<i>magistratus extraordinarii</i>	171
VI.3.4.1	Der <i>interrex</i>	171
VI.3.4.2	Der <i>magister populi</i>	171
VI.3.4.3	Die <i>cura</i> -Ämter	172
VI.4	Die „übrigen“ <i>fundamenta rei publicae</i>	173
VI.4.1	<i>res militaris et laus imperi</i>	173
VI.4.2	<i>provinciae</i>	175

VI.4.3	<i>socii</i>	175
VI.4.4	<i>leges</i>	176
VI.4.5	<i>iuris dictio et iudicia</i>	177
VI.5	Bilanz – ein „neuer“ Senat	178
<b>VII</b>	<b>Resümee</b>	181
<b>Anhang</b>		
<b>Bibliographie</b>		<b>185</b>
Quellen		185
Sekundärliteratur		187
<b>Register</b>		<b>201</b>
Sachregister		201
Namen-und Ortsregister		204
<b>Plakat</b>		<b>207</b>



# I Einleitung

## I.1 Forschungsüberblick

In der althistorischen Forschung hat der Übergang von der Republik zum Prinzipat – als eine im besonderen Maße „politische“ Epoche – seit jeher große Aufmerksamkeit gefunden. Dabei wurden nicht nur die Gründe für den Zerfall der Nobilitätsherrschaft im ersten vorchristlichen Jahrhundert eingehend untersucht, sondern in Verbindung damit auch die „Lösungskonzepte“, die angedacht und ( vor allem gewaltsam ) durchgesetzt wurden und in der Errichtung des Prinzipats durch Octavian / Augustus ihr Ende fanden. Bei der Suche nach antiken Lösungsansätzen ging die Forschung zu Beginn des 20. Jahrhunderts vom historisch vorgegebenen Ergebnis aus: Da die Krise der Republik durch eine monarchischen Ausrichtung der politischen Ordnung beendet wurde, standen allein historische Persönlichkeiten im Zentrum des Interesses, die ebenfalls „das Zeug“ zum Monarchen gehabt hätten. Weil Augustus seine Stellung durch den Sieg im Bürgerkrieg – also durch militärische Gewalt – aufgebaut und legitimiert hatte, kamen dafür in den Augen vieler Historiker nur zwei Personen in Frage, die ebenfalls über ausreichend militärisches Potential verfügten: Caesar und Pompeius<sup>1</sup>.

Dadurch ist allerdings von vornherein ausgeklammert worden, daß es vielleicht auch andere, nicht auf militärischer Dominanz beruhende Lösungsansätze zur Bewältigung der Herrschaftskrise der Nobilität gegeben haben könnte. Nur weil dieser Weg durch die verheerenden Kriege zwischen 49-30 v.Chr. ungangbar gemacht worden ist, bedeutet es nicht, daß es keine Überlegungen und Reformversuche in dieser Art gegeben hat, wie u.a. Gruen in den 70er Jahren hervorgehoben hat<sup>2</sup>. Aus den Quellen wird ersichtlich, daß auch die politische Führungsschicht in Rom keineswegs das Gefühl hatte, in einer „Krise ohne Alternative“<sup>3</sup> zu stecken, sondern vielmehr versuchte, den zentralen Problemen, die natürlich sehr wohl vorhanden waren und auch als solche erkannt wurden, mit „traditionellen“ politischen Methoden zu begegnen. Gerade auch noch in der „Doppelkrise“ der 50er Jahre v.Chr., als die „Anarchiekrise“ in Rom auch durch die politische Übermacht der drei Verbündeten Caesar, Pompeius und Crassus nicht beigelegt werden konnte. Es ist daher legitim, nach solchen politisch-

---

<sup>1</sup> Meyer, Eduard. Caesars Monarchie und der Principat des Pompeius. Innere Geschichte Roms von 66 bis 44 v. Chr. Zweite, verbesserte Auflage. Stuttgart; Berlin 1919; Mommsen, Theodor. Römische Geschichte, Dritter Band. Von Sullas Tod bis zur Schlacht von Thapsus. Zwölfte Auflage. Berlin 1920. Reitzenstein, Richard. Die Idee des Principats bei Cicero und Augustus. In: Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-historische Klasse. Göttingen 1917. S. 97-498.

<sup>2</sup> Gruen, Erich S. The Last Generation of the Roman Republic - with new introduction - Berkeley; Los Angeles; London 1994 ( Erstausgabe 1974 ).

<sup>3</sup> Meier, Christian. Res Publica Amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der Späten Römischen Republik. Wiesbaden 1966.

rechtlichen Lösungskonzepten zu suchen bzw. sie auf ihre Ansätze und Chancen hin zu überprüfen.

Es gab in jener Zeit noch eine bedeutende Persönlichkeit auf der politischen Bühne Roms, Marcus Tullius Cicero, der wie kein anderer prädestiniert war, einen politischen Reformweg aufzuzeigen: Er war außergewöhnlich gebildet und besaß ein überdurchschnittliches rhetorisches Talent, das ein römischer Politiker benötigte, der sich vor dem Senat und der Volksversammlung Gehör verschaffen wollte. Er hatte als „*homo novus*“ die Ämterlaufbahn erfolgreich bis zum Consulat absolviert, was ihm nur gelingen konnte, weil er mit der politischen Praxis in Rom und dem dazugehörigen gesellschaftlichen Umfeld besonders gut vertraut gewesen war und außerdem auch aufgrund seiner besonderen Betonung der „alten Werte“ die Unterstützung einiger bedeutender *nobiles* erhalten hatte. Cicero war zeit seines Lebens mit Leidenschaft politisch engagiert und gehörte als Consular der Gruppe der Entscheidungsträger im Senat an. In den Zeiten erzwungener (relativer) politischer Einflußlosigkeit, in denen er seine bedeutenden philosophischen Schriften verfasste, stellt er diese Tätigkeiten deutlich hinter die aktive Teilnahme an den politischen Entscheidungen zurück. Daß er von seinen Zeitgenossen als politische Autorität bzw. als ernstzunehmender politischer Gegner angesehen wurde, beweist u.a. sein wechselvolles Schicksal, welches aus seiner lebenslangen Präsenz und Tätigkeit im politischen Geschehen resultierte:

- Es waren Cicero und Cato, die Caesar und Pompeius 58 v.Chr. aus Rom entfernen mußten, um ihre Stellung außerhalb der republikanischen Normen gegen politische „Angriffe“ zu sichern: Cato mit Hilfe eines Sonderkommandos zur Annexion des Königreiches Zypern und Cicero durch die Verbannung ins Exil.
- Es war Ciceros Name, den die Caesarmörder in der Curie riefen, nachdem sie Caesar erstochen hatten – es ist das Verdienst von Strasburger, in den Spätschriften Ciceros die unterschwelligen Töne und Aufrufe zum Kampf gegen Caesar und für die republikanische Ordnung aufgezeigt zu haben<sup>4</sup>.
- Es war Cicero, der als Haupt des Senats ab Herbst 44 v.Chr. gegen Marcus Antonius agierte und den Octavian sich u.a. als Verbündeten in Rom gesucht hat.

Da uns von Cicero ca. 780 Briefe, mehrere dutzend Prozeßreden sowie ein großes Oeuvre philosophischer als auch rhetorischer Schriften überliefert sind, können wir die Entwicklung seiner politischen Vorstellungen besser verfolgen, als bei jeder anderen Person der Antike. Besonders aussagekräftig hinsichtlich der Beurteilung seiner politischen Vorstellungen sind seine beiden staatstheoretischen Schriften *De re publica* und *De legibus*. Erst die Lösung der „Datierungsfrage“ von dem zu Ciceros Lebzeiten wohl nicht publizierten Werk *De legibus* durch P.L. Schmidt hat es jedoch ermöglicht, ein konkretes Bild von

<sup>4</sup> Strasburger, Hermann. Ciceros philosophisches Spätwerk als Aufruf gegen die Herrschaft Caesars herausgeg. von Gisela Strasburger. Spudasmata; Bd. XLV. Hildesheim 1990

### III Politische Praxis und die Suche nach dem Kompromiß

#### III.I *De provinciis consularibus*

Nach dem Bekanntwerden der Konferenz von Luca herrschte innerhalb der römischen Führungsschicht Ratlosigkeit und Unsicherheit, weil die genauen Beschlüsse der drei neuen bzw. alten Bündnispartner nicht bekannt waren. Als Cicero durch seinen Bruder und Vibullius Rufus darüber informiert wurde, daß Pompeius die Behandlung der *ager Campanus*-Frage nicht wünsche<sup>1</sup>, wußte er, daß durch die Erneuerung des Bündnisses zwischen Pompeius, Caesar und Crassus seine Hoffnung auf eine erneute Kontrolle des Staates durch den Einfluß der erneut geschlossen agierenden Senatsführung in Verbindung mit Pompeius in weite Ferne gerückt war. Genauere Details bezüglich der Übereinkunft der drei Männer waren ihm jedoch noch nicht bekannt<sup>2</sup>, trotzdem war ihm bewusst, daß jede Aktion gegen Caesar bzw. dessen Gesetze jetzt von Pompeius nicht mehr gebilligt werden würde. Vielmehr würde Pompeius, wenn er gezwungen wäre, in einer offenen Konfrontation zwischen seinem Schwiegervater und dessen Interessen oder Cicero bzw. den Senatoren, die Pompeius in letzter Zeit wenig freundlich behandelt hatten<sup>3</sup>, zu wählen, in jedem Fall den damaligen Einfluß Caesars vorziehen. Da Cicero in den *potentes* jedoch seinen einzigen Schutz gegen Clodius sah, entschied er sich dafür, seinem persönlichen Sicherheitsbedürfnis nachzukommen und sich nicht länger einem Anschluß an Pompeius und Caesar zu verweigern, um im Gegenzug ihren Schutz genießen zu können<sup>4</sup>. Schließlich hatte er in den letzten Monaten bemerken müssen, daß sich viele der Optimaten nicht nur nicht hinter ihn gestellt hatten, als er sich für ihre (gemeinsame) Sache einsetzte, sondern vielmehr mit Schadenfreude die daraus resultierenden Spannungen zwischen ihm und Pompeius registriert hatten. Dazu hatten einige Vertreter der Optimaten ohne Rücksicht auf Cicero, der immerhin ein Consular war, seinem Erzfeind Clodius weiterhin Unterstützung zukommen lassen, weil sie auf dessen Unterstützung in ihrer doch noch nicht beendeten Auseinandersetzung mit Pompeius hofften.

Cicero ging in seiner Kooperation mit dem Dreibund sogar so weit, persönlich die Anträge auf Soldzahlungen an Caesars eigenmächtig ausgehobenen Legionen und die von ihm geforderten Legaten einzubringen, sowie Syrien und

---

<sup>1</sup> Cic. fam. 1,10,8-10; ad Q. fr. 2,7,1. Der genaue Zeitpunkt ist nicht bekannt, jedoch frühzeitig genug, damit Cicero seine Haltung „überdenken“ und die Sitzung am 15. Mai meiden konnte.

<sup>2</sup> Noch im November 56 v.Chr. bittet Cicero Atticus darum, Erkundigungen bezüglich der Beschlüsse von Luca einzuholen. D.h., bis zu diesem Zeitpunkt hatten die drei Männer ihre Ziele geheim halten können und Pompeius hatte auch Cicero nicht informiert. Cic. Att. 4,10,4.

<sup>3</sup> Cic. ad Q. fr. 2,3,2.

<sup>4</sup> Cic. Att. 4,6,2. Dieser Schritt Ciceros ist ihm sowohl in der Antike als auch von Historikern unserer Zeit als „Umfallen“ angekreidet worden. Wenn man bedenkt, daß auch Cato, dessen Haltung für die Prinzipien der Republik nie in Frage gestellt werden, seine eigenen Interessen, nämlich die Anerkennung seiner Verdienste bei der Annektierung Zyperns, „auf Kosten der Republik“ durchsetzte, indem er die Rechtmäßigkeit des Tribunats von Clodius dafür akzeptierte, dann sollte die Kritik an Ciceros Verhalten relativiert werden.

Makedonien als consularische Provinzen an Stelle der gallischen *provinciae* zu benennen – Forderungen, die er kurze Zeit vorher noch als Ungeheuerlichkeit (*monstra*) bezeichnet hatte<sup>5</sup>. Sein Eintreten für Caesars Belange trug ihm neben Unverständnis vor allem scharfe Kritik von Seiten der Optimaten ein, auf welche er in der Rede *De provinciis consularibus* antwortete. Als „objektive“ Sachargumente für seinen Antrag, Caesar alle seine gallischen Provinzen zu belassen und den kommenden Consuln stattdessen die Provinzen der beiden Proconsulare zu zuweisen, dienten ihm die schlechte Verwaltung dieser durch Gabinius und Piso, sowie der Nutzen, den der Staat aus Caesars erfolgreich beendeter Statthalterschaft in Gallien ziehen werde: Sicherung der nördlichen Grenze und die Vergrößerung des Ruhmes Roms durch neue Eroberungen in Gallien<sup>6</sup>.

Gleichzeitig machte Cicero aber auch seinem Ärger über das Verhalten einer Vielzahl der einflussreichsten Optimaten Luft<sup>7</sup>, die seinen Feind Clodius unterstützt hatten, obwohl dessen Aktionen ebenso illegal gewesen seien, wie die Gesetze Caesars, die sie auf das schärfste bekämpften: So wurde er als ein um den Staat verdienter Consulär zu Gunsten eines „windigen Tribuns“ fortgesetzt brüskiert. Cicero erklärte deshalb, daß er stärker auf die schon lange Zeit existierende, nur im Moment „ruhende“ Freundschaft Caesars setzen werde, der sich verlässlicher ihm gegenüber gezeigt habe als seine „politischen Leidensgenossen“, die führenden Senatoren<sup>8</sup>. Trotz seines „Zornausbruchs“ versuchte Cicero in dieser Rede weiterhin, für eine politische Integration der mächtigen Verbündeten in die Senatsregierung durch Anerkennung ihrer herausragenden Leistungen und Positionen zu werben: Auch wenn das „Primärziel“, die Wiederherstellung der *auctoritas senatus*, in die Ferne gerückt sei, so könne immerhin eine Sicherung des bestehenden Staatsgebildes erreicht werden, wenn eine Zusammenarbeit des Senats mit den drei Verbündeten doch noch zustande käme – denn ein ausgehöhltes Gebilde könnte bei der nächsten sich bietenden Chance wieder mit Bedeutung gefüllt werden, ein Zusammenbruch dagegen wäre das endgültige Ende der Senats Herrschaft. Wenn man den Einfluß Caesars nicht brechen bzw. durch ein Gegengewicht neutralisieren könne, dann solle man wenigstens versuchen, durch Kooperation die schlimmsten Schäden zu verhindern<sup>9</sup> und gleichzeitig die positiven Effekte seines Gallienkommandos für den Staat zu nutzen<sup>10</sup>. Eine Chance auf politische Integration Caesars sah Cicero in der Anerkennung von dessen *dignitas*, die auch der Senat nach dem umkämpften Consulat durch mehrere Ehrenbeschlüsse

---

<sup>5</sup> Cic. ad Q. fr. 2,5,3 (März 56 v.Chr.): *qui de Caesare monstra promulgarunt*.

<sup>6</sup> Cic. prov. 32-34; Spielvogel. *Amicitia*. S. 121-125.

<sup>7</sup> In seinem Brief an Atticus, in dem er ihm von den Gründen für seinen schriftlich fixierten Übertritt berichtet, ist diese Verstimmung über die *perfidia* der *principes* noch zu spüren: Cicero schreibt sich regelrecht in Rage. Cic. Att. 4,6.

<sup>8</sup> Spielvogel. *Amicitia*. S. 119f.

<sup>9</sup> Cic. prov. 39.

<sup>10</sup> Cic. prov. 29-37.

bestätigt hatte und die Caesar nach den Vorstellungen der Nobilität auch zu einer einflussreichen Stellung im Staat berechnete<sup>11</sup>. Parallel dazu versuchte Cicero die Senatsführung dazu zu bewegen, auch Pompeius' Sonderstellung, die auch mit dessen besonderer *dignitas* begründet werden konnte, zu akzeptieren und ihm eine entsprechende Position zu zubilligen, wie man an seiner Rede *De haruspicum responso* ablesen kann.

## III.2 *De haruspicum responso*

### III.2.1 Exkurs: Die Datierung der Rede<sup>12</sup>

Da ich mich im Folgenden mit der Entwicklung von Ciceros Erwartungen im Jahre 56 v.Chr. bezüglich der zukünftigen politischen Möglichkeiten des Senats und den daraus resultierenden Handlungsoptionen beschäftigen werde, muß ein kurzer Exkurs über die Datierung der Rede *De haruspicum responso* vorangestellt werden. Der Inhalt der Rede läßt m.E. auf eine Datierung auf den Juli 56 v.Chr. schließen, da die Forderung nach einer Rolle als *comes senatus*, die Cicero für Pompeius in *De haruspicum responso* vorschlägt, nur in einer Phase, die vor dem Bekanntwerden von dessen Kandidatur um das Consulat 55 v.Chr. lag, glaubhaft gewesen sein kann. In der Forschung hat sich jedoch die Datierung der Rede auf September 56 v.Chr. durchgesetzt, auch wenn sich einige Historiker weiterhin für eine Datierung in den Frühsommer aussprechen<sup>13</sup>. Die Rede selber liefert als *terminus post quem* die Megalesienfeier im April<sup>14</sup>. Da Clodius das Gutachten der Opferschauer zu einem erneuten Angriff auf Ciceros politische Stellung – dieses Mal durch verbale Bedrohung von dessen Haus – nutzte, in Ciceros Korrespondenz mit seinem Bruder Quintus Tullius Cicero und mit Atticus bis zum Juni aber keine Rede von derartigen Schwierigkeiten ist, obwohl der Fortschritt der Bautätigkeiten mehrmals thematisiert wird<sup>15</sup>, sollte man Streit und Rede auf die Zeit nach der Rückkehr Ciceros aus Antium Ende Juni setzen: Da sowohl Quintus als auch Atticus zu dieser Zeit in Rom weilten<sup>16</sup>, existieren keine Briefe aus den Sommermonaten und da beide persönlich anwesend waren, hatte Cicero keinen Anlaß, in einem seiner späteren Briefe auf das mittlerweile gelöste Problem einzugehen. In seinem Brief an den Proconsul Lentulus Spinther geht Cicero auf dessen Charakterisierung des Clodius mit *levitas et imbecillitas* ein, ohne ein neues Kräftemessen zu erwähnen<sup>17</sup>, d.h. die Rede *De haruspicum responso* muß nach diesem Brief Ciceros gehalten worden sein. Dieser Brief ist nicht genau zu datieren, allerdings hat Shackelton Bailey ein Zeitfenster von

---

<sup>11</sup> Spielvogel. *Amicitia*. S. 126-128.

<sup>12</sup> Dieser Gedankengang wurde bereits ausführlicher dargelegt in Meyer. GFA 6. S. 97-109.

<sup>13</sup> September: Benner, Gelzer, Spielvogel, Stein; Frühsommer: Courtney, Kumaniecki, Lenaghan, Wuillemier/Tupet.

<sup>14</sup> Cic. har. resp. 24-26; 29.

<sup>15</sup> Cic. ad Q. fr. 2,6,3 ( März 56 v.Chr. ); Att. 4,6,4; 4,8,3 ( April 56 v.Chr. ).

<sup>16</sup> Feger. Atticus. 510; Münzer. Quintus. 1294.

<sup>17</sup> Cic. fam. 1,8,7.

Ende Juni bis Mitte Juli für den Brief des Lentulus Spinther erschlossen, auf den Cicero mit dem Brief 1,8 antwortet<sup>18</sup>. Da es scheint, als wäre die Rede in einem Monat gehalten worden, indem der Consul Cn.Cornelius Lentulus Marcellinus den Vorsitz bei Senatssitzungen geführt hat<sup>19</sup>, bleiben nur die Monate Juli und September als möglicher Redezeitpunkt<sup>20</sup>, da die Senatoren ab November die Senatssitzungen boykottierten und Beschlussfassungen deshalb nicht mehr möglich waren<sup>21</sup>.

Das Gutachten der Opferschauer entstand in einer Zeit nach der Konferenz von Luca, als die Ziele der drei Bündnispartner noch unklar waren; die hauptsächliche Sorge der Verfasser galt einer Alleinherrschaft des Pompeius. Auf diesem Weg wollten die führenden Senatoren ihm und seinen Verbündeten

<sup>18</sup> Shackleton Bailey, *Epistulae* Vol. I. S. 302.

<sup>19</sup> Stein, *Senatssitzungen*. S. 100.

<sup>20</sup> Courtney datiert die Rede in den Mai, weil er aus Att. 4,7,3 meint ablesen zu können, daß Cicero bereits im April auf Grund des Gutachtens der Opferschauer einen Angriff von Clodius auf sein Haus befürchtete [ ders. *Date*. S. 155 Anm. 2] und diese Bedenken ebenfalls vom Senat geteilt und mit einem Beschluß zur Sicherung des Hauses beantwortet wurde. Diesen Beschluß setzt Courtney ins Jahr 56 v.Chr., weil er die betreffende Passage har. resp. 15 mit Cass. Dio 39,20,3 und Att. 4,7,3 in Zusammenhang bringt. Courtney kommt m. E. zu einem Zirkelschluß, indem er behauptet, Cicero habe sein Haus im April auf Grund der neuen Gefahr durch das Gutachten schützen lassen und gleichzeitig das Gutachten in den April datiert, weil Cicero sein Haus durch Atticus bzw. Milo bewachen läßt; Kumaniecki hat bereits auf den „zeittraffenden Stil“ von Cassius Dio an dieser Stelle hingewiesen [ ders. *Klio* 37. S. 137 ]. Außerdem bezieht sich har. resp. 15 auf die Beschlüsse vom November 57, als die designierten Consuln des kommenden Jahres bereits eine führende Rolle in den Senatssitzungen hatten [ vgl. Hantos. *Res publica constituta*. S. 152f. ] deshalb *vobis referentibus*, wie deutlich aus de har. resp. 13: *postero die frequentissimus senatus te consule designato, Lentule, sententiae principie* [ Hervorh. durch d. Verf. ] und aus Att. 4,3,3 hervorgeht. Auch Att. 4,7,3 ist kein Beweis für eine „Frühdatierung“: Da er selber als Bauherr abwesend war, hatte Cicero die Aufsicht über die Bauarbeiten an seinem Haus Atticus übertragen, um für die Handwerker einen Ansprechpartner und Kontrolleur in Rom zu haben. Die Aufstellung von Wachposten erklären sich aus Ciceros genereller Furcht vor Clodius Attacken, für den seine Abwesenheit ein geeigneter Moment für einen erneuten Angriff gewesen sein mußte. Die Mahnung, daß Atticus sich deswegen besonders an Milo halten sollte, erklärt sich aus der Feindschaft zwischen Milo und Clodius, die ersteren zu einem guten Verbündeten und „Hausbewacher“ für Cicero machten. Lenaghan hat die Rede in den Mai 56 v.Chr. datiert und zwar mit den folgenden Argumenten: a) die Versöhnung von Pompeius und Clodius wird in der Rede als plötzlich dargestellt, also müsse sie kurz nach der Konferenz von Luca erfolgt sein und da sie kürzlich erfolgt sei, habe Cicero auch die Rede kurz nach der Konferenz gehalten; b) Ciceros Haltung Caesar gegenüber sei kalt, fast unfreundlich, was für ein Datum vor *De provinciis consularibus* spreche; c) die Ablehnung der *supplicatio* für Gabinius wird nicht erwähnt [ Lenaghan. *Commentary*. S. 26-27. ]. Dazu ist zu sagen, daß Cicero die Versöhnung zwar erwähnt, aber keine Angaben zur zeitlichen Differenz zwischen jenem Ereignis und dem Zeitpunkt der Rede macht. Ferner ist der Tenor der Rede Caesar gegenüber durchaus nicht unfreundlich, vielmehr wird er von Cicero als hochberühmter Mann ( *vir clarus*, Cic. *Balb.* 65) bezeichnet, dessen Freundschaft als Auszeichnung verstanden werden sollte ( Cic. *Balb.* 63 ). Daß Caesar nur kurz erwähnt wird, liegt daran, daß Cicero sein Hauptaugenmerk auf Pompeius sowie dessen Entfremdung vom Senat und die Ursache dafür – das Verhalten des Clodius – legt. Diese wenigen Paragraphen ( Cic. *Balb.* 61-64 ) wirken jedoch wie eine Kurzfassung seiner Rede *De provinciis consularibus*, in welcher sich Cicero sehr anerkennend über Caesars *dignitas* geäußert hatte [ Spielvogel. *Amicitia*. S. 114 ]. Drittens muß die Nichterwähnung der Niederlage von Gabinius keineswegs befremden, wenn man die Rede in den Juli datiert, da sich Cicero zu diesem Zeitpunkt um ein gutes Verhältnis zu allen *boni*, inklusive Pompeius, bemühte, der eine solche Spitze gegen einen seiner engsten Mitstreiter nicht freundlich aufgenommen hätte; vgl. auch S. 56. Wuillemier/Tupet datieren die Rede mit den gleichen Argumenten wie Lenaghan zwischen den 06. und 15. Mai [ dies. *Discours*. S. 9 und 13-14 ]. Außerdem vermuten sie, daß der zweite Angriff auf Ciceros Haus durch Clodius in § 15 der Rede angesprochen wird, der dann am 09.02. oder aber Ende April geschehen sein könnte und müßte, widerlegen aber gleichzeitig die Argumente für beide Daten [ dies. *Discours*. S. 18 Anm. 4 u. 5 ] vgl. dazu oben die Argumentation gegen Courtney.

<sup>21</sup> Gelzer. *Tullius*. 947-48; Stein, *Senatssitzungen*. S. 43.

eine Warnung zukommen lassen und ihrem Widerstand gegen das Bündnis nachdrücklich Ausdruck verleihen. Cicero nutzte den erst kürzlich erfolgten Angriff von Clodius<sup>22</sup>, um seinerseits – entgegen der Intention der anti-pompeianischen Verfasser – die im Gutachten erwähnten Omina Punkt für Punkt gegen Clodius auszulegen, weil dessen Manöver keine Versöhnung zwischen den *potentes* und dem Senat zulassen würden<sup>23</sup>. Cicero versuchte, die Optimaten zur Anerkennung der Position des Pompeius zu bewegen, indem er auf dessen Ruhm und Taten (*dignitas*) – die gleiche Argumentation wie in der Rede *de provinciis consularibus* für Caesar – hinwies und die Optimaten für ihr feindliches Verhalten gegenüber diesem um den Staat verdienten Mann tadelte<sup>24</sup>. Dabei ist zu beachten, daß er den von Clodius gebrauchten Ausdruck *dux senatus* für Pompeius zurückwies und stattdessen auf die Bezeichnung *comes senatus* für Pompeius bestand<sup>25</sup>. Clodius spielte mit der Bezeichnung „Kommandeur des Senats“ (*dux senatus*) auf die Furcht der Senatoren an, daß Pompeius nach der Alleinherrschaft strebe. Cicero hingegen wollte mit dem Titel „Begleiter und Beschützer des Senats“ (*comes senatus*) für die von ihm propagierte Zusammenarbeit<sup>26</sup> mit Pompeius werben. Daß er dafür noch werben konnte, spricht dafür, daß die Consulatspläne von Pompeius und Crassus zum Zeitpunkt der Rede noch nicht bekannt gewesen waren, da ein Consul von Cicero nicht als Beschützer bzw. Begleiter des Senats betitelt wurde. Dafür spricht ebenfalls die Tatsache, daß Cicero den Ausdruck *dux*, den Clodius im Sinne Kommandeur verwendet hatte, nicht in „seinem Sinn“, nämlich als Bezeichnung der Consuln umdeutet<sup>27</sup>, denn in der Sestiana hatte Cicero die Consuln mehrfach als *duces* bezeichnet<sup>28</sup>. Dieses Wortspiel hätte sich Cicero sicher nicht entgehen lassen, wenn bereits bekannt gewesen wäre, daß Pompeius sich um das Consulat des kommenden Jahres bewerben wollte, schließlich war die geplante „legale Machtübernahme“ der „beste Beweis“ für Pompeius’ Achtung der republikanischen Strukturen, denn er hätte die von ihm angestrebte Machtstellung auch durch einen Staatsstreich einnehmen können. In der Rede selber stellt Cicero den Senatoren eben dies als die einzige Alternative zur Zusammenarbeit mit Pompeius vor Augen: ein Staatsstreich eines bzw. aller drei

<sup>22</sup> Cic. har. resp. 8: *Atque paulo ante, patres conscripti, contionem habuit quae est ad me tota deleta.*

<sup>23</sup> Cic. har. resp. 40-46. Cicero erkennt ebenso wie das Gutachten, daß der Staat dem Zusammenbruch nahe ist (Cic. har. resp. 60) – die Konferenz von Luca ließ ähnliche Zustände wie 60 v.Chr. befürchten – seine Lösung war, wie schon vorher, jedoch nicht der Kampf mit den Mächtigen, den der Senat nicht gewinnen würde, sondern lag in der Eintracht aller Optimaten, zu denen er auch die *potentes*, nicht aber Clodius zählt (Cic. har. resp. 53).

<sup>24</sup> Cic. har. resp. 46-50.

<sup>25</sup> Cic. har. resp. 58.

<sup>26</sup> Cic. har. resp. 61: *qua re hunc statum qui nunc est, qualiscumque est, nulla alia re nisi concordia retinere possumus.*

<sup>27</sup> Dieses „Stilmittel“ des Umdeutens hatte er erst „kürzlich“ in der Sestiana gegen Clodius eingesetzt - Sest. 96: *quae esset nostra, natio optimatum; sic enim dixisti...de qua pauca, iudices, dicam.*

<sup>28</sup> Cic. Sest. 20: *non deerit auctor et dux bonis*; 35: *cum senatus duces nullos ac pro ducibus proditores...haberet*; 42: *consules, qui duces publici consili esse deberent.*

*potentes*<sup>29</sup>. Das Fehlen des Hinweises auf ein mögliches Consulat von Pompeius in Ciceros Argumentation zeigt, daß die Rede vor den Wahlagitationen Ende Juli liegen muß.

In der im September gehaltenen<sup>30</sup> Verteidigungsrede für L.Cornelius Balbus, als die Consulatspläne bereits bekannt waren, sprach Cicero dagegen nicht mehr von Eintracht aller Optimaten, sondern forderte die Senatoren auf, „sich in die Situation fügen“, weil eine Fortführung des Machtkampfes den Staat in den Untergang treiben würde<sup>31</sup>. Und auch die Rolle des Pompeius wurde anders dargestellt: Zwar sprach Cicero auch hier „nur“ von Pompeius' übergroßen Taten und somit auch von dessen größerer *dignitas*, allerdings ließen die Anspielungen auf Caesars und Pompeius' Sonderstellungen<sup>32</sup> klar die wahre politische Machtverteilung durchscheinen: Der Führungszirkel der Optimaten hatte den Machtkampf verloren<sup>33</sup>. In *De haruspicum responso* legte Cicero also sein Hauptaugenmerk auf eine mögliche Kooperation zwischen Pompeius und dem Senat – von Caesars Sonderstellung ist keine Rede, da das Gutachten hauptsächlich gegen Pompeius gerichtet war – und forderte die Zuhörer dazu auf, nicht auf ein Wunder zu hoffen, sondern sich mit der Realität auseinander zu setzen und das politisch jetzt noch Mögliche nicht auch noch zu verlieren<sup>34</sup>. In der Rede *Pro Balbo* konnte er dagegen die Senatoren nur noch dazu auffordern, der veränderten Situation Rechnung zu tragen, den aussichtslosen Kampf aufzugeben und sich den neuen, alten Machthabern zu fügen und durch Zusammenarbeit wenigstens noch formal an den Entscheidungsprozessen beteiligt zu sein<sup>35</sup>. Wie gezeigt weisen die Reden *De haruspicum responso* und *Pro Balbo* so unterschiedliche Schwerpunkte auf, daß die „engen gedanklichen Zusammenhänge“, die Gelzer<sup>36</sup> für seine Datierung der Rede in den September angeführt hat, so nicht existieren. Vielmehr ist der Ton beider Reden so unterschiedlich, daß ein gravierender Umschwung der politischen Situation erfolgt sein muß, weshalb ich von einem größeren Zeitabstand zwischen den beiden Reden ausgehe als nur wenigen Tagen innerhalb eines Monats. Diese

<sup>29</sup> Cic. har. resp. 61: *deteriore autem statu ut simus, unus est inferior gradus aut interitus aut servitutis.*

<sup>30</sup> Gelzer. Tullius. Sp. 947.

<sup>31</sup> Cic. Balb. 60.

<sup>32</sup> z.B. Cic. Balb. 5-16 für Pompeius; 58: *versatus est in intima familiaritate hominis potentissimi* für Caesar.

<sup>33</sup> Cic. Balb. 61: *Voluimus quaedam, contendimus, experti sumus: obtenta non sunt...Cur ea quae mutare non possumus convellere malumus quam tueri?* Aus diesem Grund sollten die Senatoren sich auch genau überlegen, ob sie eine Wohltat des Pompeius annullieren und dadurch dessen *dignitas* in Frage stellen wollten. Dadurch würden sie die Kluft zu Pompeius nur noch vergrößern und eine Zusammenarbeit unmöglich machen, zu der Cicero sich als Vermittler zwischen den Parteien anbietet – Cic. Balb. 4: *Cn.Pompei, qui sui facti, sui iudici, sui benefici voluit me esse, ut apud eosdem vos, iudices, nuper in alia causa fuerim, et praedicatorum et actorem.*

<sup>34</sup> Cic. har. resp. 61: *qua re hunc statum qui nunc est, qualiscumque est, nulla alia re nisi concordia retinere possumus*; d.h., solange die Führungselite die Vormachtstellung des Pompeius anerkennt und nicht bekämpft, hat sie Chancen, weiterhin an den politischen Entscheidungen Teil zu haben. Wenn die Führungselite sich dazu allerdings nicht durchringen kann, dann wird sich der jetzige Status wieder dem der Jahre 60/59 v.Chr. annähern, als der Senat keinen Einfluß mehr hatte, sondern allein die drei Verbündeten Crassus, Caesar und Pompeius die Politik bestimmten.

<sup>35</sup> Cic. Balb. 61: *Voluimus quaedam, contendimus, experti sumus: obtenta non sunt...cur ea quae mutare non possumus convellere malumus quam tueri?*

<sup>36</sup> Gelzer. Kl. Schrft. II. S. 231 u. 236.

## V Das Reformprogramm - der „alte Rahmen“

### V.1 Das Doppelwerk – *De re publica* / *De legibus*

Seit der Dissertation von P.L. Schmidt ( 1959 ) kann die Streitfrage um die Entstehungszeit von *De legibus* als geklärt gelten. Schmidt konnte darin durch seine strikte werkimmanente Textinterpretation die Abfassungszeit für Ciceros Werk über die Gesetze für die Jahre 53-51 v.Chr. wahrscheinlich<sup>1</sup> und die Entstehungsgeschichte dieses Werkes mit der Ausarbeitung der „Schwesterschrift“ *De re publica* in Verbindung bringen bzw. als dessen Fortsetzung deutlich machen<sup>2</sup>. Die Ablehnung bezüglich einer späteren Überarbeitung der Schrift durch Cicero, die Schmidt in beiden Fassungen seiner Dissertation zum Ausdruck gebracht hatte<sup>3</sup>, hat er jüngst in einem Aufsatz über die ursprüngliche Version des Doppelwerkes zumindest für Buch I von *De legibus* eingeschränkt<sup>4</sup>. Dies ist m. E. aus dem von Schmidt als Beleg herangezogenen Brief an Quintus ( ad Q. fr. 3,5,1-2 ) jedoch nicht abzulesen, ebensowenig wie die von Schmidt an gleicher Stelle entwickelte Rekonstruktion von Plan A und B des Doppelwerkes<sup>5</sup>.

Der genannte Brief an Quintus vom Ende des Jahres 54 v.Chr. läßt – wie Schmidt deutlich herausgestellt hat – vier Aussagen über Ciceros Plan bezüglich seines „Staatswerkes“ zu:

- a) Ursprünglich war ein Gespräch im „Scipionenkreis“<sup>6</sup> am Sühnefest im Jahre 129 v.Chr. in neun Büchern über den besten Staat und den besten Bürger geplant. Die beiden ersten Bücher hatte Cicero bereits fertig gestellt.
- b) Cn.Sallustius, der erste Hörer und Kritiker dieser beiden Bücher, hatte Cicero aufgefordert, in eigener Person zu sprechen, um dem Gesagten mehr Gewicht zu verleihen, schließlich habe auch Aristoteles in seinen sog. „exoterischen Dialogwerken“ in eigener Person das Wort ergriffen.
- c) Cicero ließ sich von diesem Einwand überzeugen, weil er auf diese Weise die Möglichkeit erhalten würde, sich auch zur aktuellen politischen Situation äußern zu können.
- d) Daraus ergaben sich drei Konsequenzen für Cicero: er würde seinem ( Doppel- ) Werk eine neue Form geben, in welcher er aber trotzdem auch weiterhin vermeiden könnte, politisch Anstößiges in eigener Person

<sup>1</sup> Schmidt. Diss. S. 469 – akzeptiert u.a. von Girardet. Ordnung. S. 1; Kenter. Commentary. S. 1-3; Rawson. ANRW 1,4. S. 335: „SCHMIDT’s arguments, by no means all new, are persuasive.“

<sup>2</sup> Schmidt. Abfassungszeit. S. 292.

<sup>3</sup> Schmidt. Diss. S. 469 / Abfassungszeit. S. 237-249. so auch Kenter. Commentary. S. 35 und Nickel. De legibus. S. 284.

<sup>4</sup> Schmidt. Versions. S. 13.

<sup>5</sup> Schmidt. Versions. S. 14. Dyck meint eine dritten Version Ciceros aus dem Brief ablesen zu können, in der Cicero das Werk kurzzeitig als Dialog zwischen sich und seinem Bruder konzipiert hatte [ ders. Commentary. S. 9-10 ]. M.E. ist es unwahrscheinlich, daß Cicero, nachdem er „schweren Herzens“ die erste Version und die damit verbundene Arbeit aufgegeben hatte, sich nicht genau überlegt haben sollte, wie er das Werk nun endgültig abfassen wollte.

<sup>6</sup> Zur Diskussion über den sog. Scipionenkreis vgl. Anm. 20.

vorzutragen, obwohl er zweitens nun allerdings in die Lage versetzt würde, selbst als einer der Gesprächspartner aufzutreten; und er würde drittens die bereits verfaßten, aber jetzt verworfenen Bücher seinem Bruder Quintus zukommen lassen, weil Cicero sie für gelungen hielt und sich nur ungerne von ihnen trennte.

Schmidt nimmt nun an, daß Cicero noch weiter an „Plan A“ schrieb, obwohl er bereits Ende 54 v.Chr., nach dem Gespräch mit Sallustius, den Entschluß zu einer neuen Form gefaßt hatte, und sich erst „irgendwann“ im Jahre 53 v.Chr. endgültig zur „Fassung B“ entschloß. Auf diese Weise wären die bereits schriftlich fixierten Bücher 1-4 von Plan A zu 1,2 und 4 von *De re publica* und 2 von *De legibus* der Fassung B, sowie die gedanklich fertiggestellten Bücher 5-9 der Version A zu *De legibus* 3-6 B und *De re publica* 5 B geworden; *De re publica* 3 und 6 B und *De legibus* 1 B wären neu hinzugekommen<sup>7</sup>. Allerdings lassen sich diese Vermutungen in keinsten Weise durch Quellenbefunde erhärten.

Es ist m.E. vielmehr unwahrscheinlich, daß Cicero Fassung B solange herausgezögert und sogar noch an der bereits verworfenen Version A weitergeschrieben haben sollte. Denn daß er seinen ursprünglichen Plan A, wenn auch ungerne, Ende 54 v.Chr. aufgegeben hatte, geht eindeutig aus dem Vergangenheitsstempel hervor, in dem er Quintus von seiner Unterredung mit Sallustius und der daraus resultierenden Entscheidung bezüglich der bereits verfaßten und nun verworfenen Bücher berichtet<sup>8</sup>. Wir kennen die ursprünglichen beiden Bücher nicht, die Cicero an Quintus senden wollte. Alles, was sich aus dem Brief an Quintus ablesen läßt, ist, daß Cicero seinen ersten Plan, der neun Bücher umfaßte, aufgab und statt dessen das uns heute vorliegende Doppelwerk aus mindestens zwölf Büchern – die Analogie zu Platon war von Cicero eindeutig intendiert – verfaßt hat<sup>9</sup>. Daß Cicero ein so bedeutendes und umfangreiches Werk, welches ihm sehr wichtig war und deshalb von ihm nicht ohne gründliche Vorarbeiten begonnen wurde<sup>10</sup>, nicht ohne eine „Materialsammlung“ zu den einzelnen Themen begonnen haben wird, ist anzunehmen. Daß er auf diese Materialsammlung auch für Fassung B zurückgegriffen hat und das ursprüngliche Material „irgendwie“ auf die Schwesterschriften *De re publica* und *De legibus* umverteilt hat, bedarf ebenfalls keiner Erklärung. Das genaue Verhältnis dieses „Umverteilungsverfahrens“ kann aber wohl kaum geklärt werden. Weiterhin ist es eher unwahrscheinlich, daß Cicero die Bücher 1-2 der Version A ohne

<sup>7</sup> Schmidt. Versions. S. 14-16.

<sup>8</sup> Cic. ad Q. fr. 3,5,2: *commovit me / libros relictos*.

<sup>9</sup> Uns liegen zwar nur drei Bücher von *De legibus* fragmentarisch vor, aber das Macrobius-Fragment aus Buch V beweist, daß es mehr Bücher gegeben hat. Da es sich bei *De re publica* und *De legibus* wie schon erwähnt um ein Doppelwerk nach Platonischem Vorbild handelt, ist es sehr wahrscheinlich, daß auch Ciceros Werk über die Gesetze die gleiche Anzahl Bücher wie die Schwesterschrift über den Staat umfaßt haben wird, um die „Doppelwerkcharakteristik“ beider Schriften auch äußerlich zu betonen.

<sup>10</sup> Cic. Att. 4,16,2: *Utinam modo conata efficere possim! Rem enim, quod te non fugit, magnam complexus sum et gravem et plurimi otii, quod ego maxime egeo*.

Änderungen in seine neue Version B übernommen hat, wie Schmidt nunmehr annehmen will, denn schließlich bezeichnet Cicero sie als *relictos*, also als etwas, von dem er sich getrennt hatte. Die uns heute vorliegenden Textstücke können also nicht mit den an Quintus gesandten Büchern gleichgesetzt werden. Daß Cicero sein ursprüngliches Material eventuell ergänzen mußte, weil er durch die Konzeption eines Doppelwerkes neue Schwerpunkte setzen konnte, ist nicht unwahrscheinlich, allerdings erfolgten diese Komplettierungen während des Schaffensprozesses des Werkes selber und schwerlich geraume Zeit später durch Einschub in bereits Bestehendes<sup>11</sup>.

Der Brief an Quintus „beweist“ zudem – neben den Titeln der Schwesterschriften – den politischen Anspruch des Doppelwerkes. Cicero begründet seine erste Entscheidung für einen Vergangenheitsdialog damit, daß er bei niemandem seiner Zeitgenossen Anstoß hatte erregen wollen<sup>12</sup>. Schmidt bezieht diesen „Anstoß“ darauf, daß Cicero keinen seiner *familiares*, denen gegenüber er durch ihre politische Unterstützung eine Dankesschuld abzutragen hatte, durch Nichterwähnung in seinem Werk vor den Kopf stoßen wollte. Als Beleg zieht Schmidt dafür Ciceros Überlegungen zu anderen Werken heran<sup>13</sup>. Allerdings ist m.E. dieser Vergleich nicht möglich, weil es sich bei den verglichenen Werken um rhetorische bzw. philosophische Schriften handelt, die keine so große politische Brisanz besaßen wie dieses Doppelwerk. Aus dem Brief an Quintus geht vielmehr hervor, daß der Einwand des Sallustius, Cicero könne seinen Ausführungen weit mehr Gewicht verleihen, wenn er selbst mit dem Ansehen eines politisch erfahrenen Consulars das Wort ergreife<sup>14</sup>, Cicero zur Neukonzeption bewegte. Ein Gegenwartsdialog eröffnete Cicero zudem die Möglichkeit, sich zur aktuellen Situation des römischen Staates zu äußern, was ihm bei einem Dialog in der Vergangenheit nicht möglich gewesen war<sup>15</sup>. Die ausschlaggebenden Argumente in Ciceros Augen, die Bücher (schweren Herzens) aufzugeben, die er bereits fertig gestellt hatte, waren alle „politischer Natur“: nämlich mit viel größerer Autorität (*multo maiore auctoritate*) über das Thema sprechen zu können und es außerdem noch (*et eo magis*) auf die politischen Probleme der Gegenwart ausweiten zu können<sup>16</sup>. Es ist deshalb m.E. erheblich wahrscheinlicher, in dem von Cicero befürchteten Verdruß ebenfalls

---

<sup>11</sup> Auch Hentschke hat in ihrer Textinterpretation nach gewiesen, daß Buch I von *De Legibus* nie gefehlt haben kann, da sonst die logische Abfolge des Gesprächs nicht gegeben wäre. [dies. Philologus 115. S. 123.]. Vgl. auch Rawson. ANRW 1,4. S. 337-338.

<sup>12</sup> Cic. ad Q. fr. 3,5,2: *ego autem id ipsum tum eram secutus, ne in nostra tempora incurrens offenderem quempiam.*

<sup>13</sup> Schmidt. Abfassungszeit. S. 33-41.

<sup>14</sup> Cic. ad Q. fr. 3,5,1: *admonitus sum ab illo multo maiore auctoritate illis de rebus dici posse, si ipse loquere de re publica, praesertim cum essem non Heraclides Ponticus sed consularis et is, qui in maximis versatus in re publica rebus essem;*

<sup>15</sup> Cic. ad Q. fr. 3,5,2: *quos maximos motus nostrae civitatis attingere non poteram, quod erant inferiores quam illorum aetas, qui loquebantur;*

<sup>16</sup> Cic. ad Q. fr. 3,5,1-2.

eine Mißstimmung auf politischer und nicht auf privater Ebene zu sehen<sup>17</sup>. Cicero fand in der neuen Konzeption schließlich einen Weg, beide Ansätze miteinander zu verbinden: Zum einen vermied er auch weiterhin jeden politischen Anstoß, indem er die ( philosophischen ) Grundlagen des Staates in *De re publica* durch anerkannte „Altvordere“ vortragen ließ und durch deren Lebenszeitalter die aktuelle politische Situation in der Diskussion ausklammern konnte, so wie er die Gegenwart auch in seinem Proömium nicht weiter bemühte<sup>18</sup>, um den überparteilichen Reformansatz seines Werkes nicht zu „verwässern“. Außerdem nahm er seinen konkreten, gegenwartsbezogenen Forderungen und politischen Reformvorschlägen, welche ihm in besonderer Weise am Herzen lagen<sup>19</sup>, in *De legibus* die Schärfe, indem er das Gespräch einmal in einem ausgesprochen privaten Rahmen ansetzte<sup>20</sup> – im „engsten Familienkreis“, zusammen mit seinem Bruder Quintus und seinem engsten Freund Atticus, der ferner der Schwager von Quintus war – und zusätzlich explizit auf die Gültigkeit der Gesetze für einen zukünftigen Staat hinwies<sup>21</sup>. Indem er *De legibus* in einen Gegenwartsdialog kleidete und selber als einer der Dialogpartner auftrat, konnte er so außerdem auch noch die Anregung Sallustius’ aufgreifen und das Gewicht seines Ansehens, eines politisch erfahrenen und philosophisch gebildeten Consulars, in die Waagschale werfen. Aus den vorausgegangenen Überlegungen ergeben sich demnach für das Herausarbeiten von Ciceros Reformplänen drei Punkte: a) Die Schwesterschriften *De re publica* und *De legibus* sind von Cicero als Doppelwerk konzipiert worden, die sich gegenseitig ergänzen und beide Werke deshalb gegebenenfalls auch zur Erklärung der jeweil anderen Schwesterschrift

<sup>17</sup> Ebenso Zetzel. Selections. S. 4, bes. Anm. 11. Dyck entscheidet sich nicht zwischen den Möglichkeiten, persönlichen oder politischen Anstoß zu erregen [ ders. Commentary. S. 9 ].

<sup>18</sup> Cic. rep. I,1: *commemorare eos desino, ne quis se aut suorum aliquem praetermissum queratur*. Da Cicero in den vorgehenden Sätzen des Paragraphen Männer aufzählt, die sich um den Staat verdient gemacht haben, ist die Furcht vor einer „persönlichen *offensio*“ [ Schmidt. Abfassung. S. 40 ] für seine Entscheidung auszuschließen. Die Nennung eines oder mehrerer Zeitgenossen hätten Cicero mit den politischen Aktionen und Zielen einer Senatsgruppierung in Verbindung gebracht, was seiner Rolle als Reformler, der von „höherer Warte“ aus neutral beobachtet und schlußfolgert, Abbruch getan hätte.

<sup>19</sup> Cic. ad Q. fr. 3,5,2: *commovii me, et eo magis, quos maximos motus nostrae civitatis attingere non poteram*, [ Hervorh. d. Verf. ].

<sup>20</sup> Man vergleiche die Protagonisten beider Dialoge: In *De re publica* äußern sich neun Staatsmänner, alle Mitglieder des sogenannten „Scipionenkreises“ und Abkömmlinge aus den angesehensten Senatorenfamilien Roms, unter denen allein sieben Consulare waren [ ausführliche Darstellung bei Büchner. Cicero. S. 216-217; Zetzel. Selection. S. 9-12 ]. Hier diskutieren also Männer von hohem politischen Einfluß und Ansehen, was die Auseinandersetzung über den besten Staat aus ihrer privaten Sphäre hinaushebt und ihr beinahe das Gewicht eines „politischen Aktes“ verleiht. Es ist in diesem Kontext unerheblich, ob der Scipionenkreis tatsächlich existiert hat, oder eine literarische Fiktion Ciceros ist [ so u.a. Strasburger. Hermes 94. S. 60-72; Zetzel. HSCP 76. S. 173-179 ]. Indem er einen glaubhaften Rahmen erfindet, kann Cicero das Ansehen und den Einfluß bekannter und historisch bedeutsamer Persönlichkeiten nutzen, die dieses fiktive Gespräch auch in den Augen seiner Leser geführt haben könnten [vgl. Fuhrmann. Cicero. S. 163; Zetzel. HSCP 76. S. 176; ders. Selections. S. 12-13 ]. Im Gegensatz dazu philosophieren in *De legibus* „nur“ drei Familienangehörige miteinander, von denen nur einer das höchste Staatsamt bekleidet hat ( Cicero ) und ein weiterer, Atticus, nicht einmal dem Senatorenkreis angehört. Die zweite Schrift spielt also in einem zutiefst privaten Rahmen, um die politische Brisanz ihres Inhaltes zu verschleiern.

<sup>21</sup> Cic. leg. III,29: *non enim de hoc senatu nec his de hominibus qui nunc sunt, sed futuris, si qui forte his legibus parere vulerint haec habetur oratio*.

## VI Das Reformprogramm – der „neue Inhalt“

Nachdem Cicero in *De re publica* seine besondere Befähigung zur Formulierung eines Reformprogramms aufgezeigt und in seinen anschließenden Erörterungen durch Scipio und seine politischen Gefährten die Mischverfassung – in ihrer spezifisch römischen Ausprägung – als beste und stabilste Verfassungsform erwiesen hatte, war Cicero im Verlauf der weiteren Bücher dazu übergegangen, den Idealtypus eines Politikers zu skizzieren und die elementare Notwendigkeit der Bemühung und Verwirklichung von Gerechtigkeit für den Bestand eines Staates darzulegen. Nun konnte er in der folgenden zweiten Hälfte seines Doppelwerkes in eigener Person das gegebene Versprechen erfüllen, die Leitfrage zu beantworten und darzulegen, durch welche Sitten und Gesetze Rom (wieder-) aufgebaut und in seinem Fortbestand gesichert werden könne<sup>1</sup>.

### VI.1 Die Funktion von *De legibus I*

Das erste Buch des Werkes fällt durch seinen philosophischen Inhalt auf den ersten Blick<sup>2</sup> scheinbar etwas aus dem Rahmen und steht etwas „losgelöst“ neben den übrigen erhaltenen Büchern von *De legibus*, in denen Cicero seine konkreten Vorschläge und Maßnahmen zur Stabilisierung und Rettung des römischen Staates skizzierte, die sich ganz an ihrer politischen Praktikabilität und dem politischen Alltag orientieren<sup>3</sup>. Welche Funktion hatte Cicero indessen dem einleitenden Buch im Hinblick auf sein staatsphilosophisches Gesamtwerk zugedacht? Am Ende des Buches rechtfertigt Cicero diese „philosophische Vorarbeit“, da das eigentliche Gesprächsthema ja ein „Grundgesetz“ zu dem in *De re publica* vorgestellten „besten Staat“ sein sollte<sup>4</sup>, selber mit zwei Argumenten: das von ihm erstellte „Grundgesetz“ könne nur dann als bedeutsam

---

<sup>1</sup> Leitfrage: rep. I,33; Versprechen: rep. II,64-65.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Anm. 43.

<sup>3</sup> Die Überlegenheit des Naturgesetz über dem positiven Recht wurde von Cicero aber nicht nur als Argument in philosophischen Werken, sondern auch in der politischer Debatte eingesetzt. Schon in seiner „Antwortrede“ auf Clodius Auslegung des Gutachtens der Opferschauer hatte Cicero hervorgehoben, daß das Naturrecht im Zweifelsfall oder bei „Gesetzeslücken“ zu berücksichtigen sei ( *Gc. har. resp.* 32 ). Auch in der Miloniana argumentiert Cicero mit dem Naturrecht ( *Mil.* 10;30 ), welches zwar nicht geschrieben stehe, aber dennoch vorschreibe, das eigenen Leben in einer Notwehrsituation gegen den Angreifer zu schützen. Ebenso argumentierte Cicero 44/43 v.Chr. vor dem Senat (!) in der Auseinandersetzung mit Antonius mit dem Naturrecht, um das eigenmächtige Verhalten von C.Cassius und Brutus zu rechtfertigen, indem er sich die Definition zueigen machte, daß ein wahres Gesetz Richtiges befiehlt und Falsches verbietet und beide deshalb zu Recht dem ungeschriebenen, aber wahren Gesetz vor den schriftlich fixierten, aber dennoch falschen bzw. nicht mehr aktuellen Senatsbeschlüssen den Vorzug gegeben hätten ( *Cic. Phil.* 11,26-28 ). Der Paragraph 28 der elften Philippischen Rede schließt sich inhaltlich und wörtlich eng an *De legibus* II,10 an, da an beiden Stellen ausgeführt wird, daß ein wahres Gesetz Jupiters *ratio* widerspiegeln und somit Falsches verbietet bzw. Richtiges befiehlt. Folglich ist die philosophische Diskussion über eine Definition des Naturrechts nicht als gänzlich realitätsferne Theorie anzusehen, sondern hat einen Bezug zur aktiven Politik. Vgl. zu diesen Stellen auch Girardet [ *ders. Ordnung.* S. 86 Anm. 7 ], der jedoch das Außerkraftsetzen der positiven ( Natur- ) Rechtsordnung als Voraussetzung für Ciceros Argumentation anführt. M.E. ist in Fall der Provinzvertauschung jedoch nicht die Rechtsordnung außer Kraft gesetzt,vielmehr wird den entsprechenden Senatsbeschlüssen von Cicero der Rechtscharakter abgesprochen, weil sie durch ihren Inhalt als nicht mit der Natur konform und somit als „Nicht-Gesetze“ gekennzeichnet seien. In den beiden erstgenannten Fällen beruft sich Cicero auf das ungeschriebene, angeborene Naturgesetz, weil kein entsprechendes schriftliches Gesetz vorliegt.

<sup>4</sup> *Cic. leg.* I,15.

anerkannt werden, wenn es auf einer soliden, bedeutsamen Basis aufbauen könnte<sup>5</sup>; außerdem habe er gemeint, der Philosophie, der er seine Erkenntnis und sein Wissen verdanke, den gebührenden Respekt zollen zu müssen<sup>6</sup>.

Die Theorie soll also zum einen zuerst der Praxis dienen<sup>7</sup>: Um beständige, wahre Gesetze für den ( römischen ) Staat formulieren zu können, müsse man zuerst allgemein klären, was genau die Natur eines Gesetzes ausmache, welche man aus der Natur der Menschen ableiten könne. Ferner müsse sich die Frage anschließen, nach welchen Prämissen ein Staat grundsätzlich zu leiten sei, bevor man sich den „realen“ Gesetzen für Rom widmen könne<sup>8</sup>. Mit diesen Ausführungen legt Cicero seinen Zuhörern bzw. Lesern zu Beginn seiner Erörterungen die Grundlinien seines anschließenden Vortrages dar<sup>9</sup>. Das Ergebnis der Diskussion, die zu einer Definition über das Wesen eines Gesetzes führen soll, nimmt er allerdings schon zu Beginn vorweg: Das Gesetz habe seinen Ursprung in der Natur und sei als die höchste Vernunft anzunehmen, die gebiete, was zu tun sei und was nicht getan werden dürfe, verbiete<sup>10</sup>. Daraus ergäben sich drei Möglichkeiten, ein Gesetz zu kennzeichnen – „einmal als Wesen und Wirkkraft der Natur, dann als Einsicht und Vernunft eines klugen Menschen und schließlich als Maßstab für Recht und Unrecht“<sup>11</sup>.

Daran schließt sich die Anthropologie Ciceros an, die das Wesen des Menschen und somit auch das Wesen eines richtigen Gesetzes zeigen soll, denn schließlich sei das Gesetz gleichzeitig die im menschlichen Verstand sich verfestigende und zur Vervollkommnung gelangte Vernunft<sup>12</sup>, womit die menschliche Natur den Ausgangspunkt bilde, um zu einer Definition für das Naturrecht zu gelangen<sup>13</sup>: Die Teilhabe an Vernunft und Denkfähigkeit erhebe den Menschen über alle anderen Lebewesen<sup>14</sup> und dieses Göttergeschenk mache ihn zu einem

---

<sup>5</sup> Cic. leg. I,63: *Primum ad ea, Pomponi, de quibus acturi iam sumus, quae tanta esse volumus. Non enim erunt, nisi ea fuerint unde illa manant amplissima.*

<sup>6</sup> Cic. leg. I,63: *deinde facio et lubenter et ut spero recte, quod eam cuius studio teneor quaeque me eum quicumque sum effecit, non possum silentio praeterire.*

<sup>7</sup> So auch Girardet. Ordnung. S. 59: „Der Wissenschaft ( Philosophie ) wird in diesem politischen Programm eine dienende Funktion zugewiesen.“

<sup>8</sup> Cic. leg. I,17.

<sup>9</sup> Blänsdorf hingegen sieht in leg. I,17 nicht eine vorweggenommene Strukturierung des gesamten Werkes [ so Girardet. Ordnung. S. 47-52 ], sondern eine dreistufige Derivationspyramide des positiven Rechts aus einem philosophischen Prinzip [ Blänsdorf. Naturrecht. S. 43 ], wobei die Gesetze der dritten Stufe alle sechs Kriterien der zweiten Stufe erfüllen müssen, um als unaufhebbare Normen gelten zu können [ ders. Naturrecht. S. 51 ]. Diese sechs Kriterien ( Gleichheit, Wohlwollen, Gerechtigkeit und Sicherung von Existenz, Staat und Glück ) werden m.E. jedoch von Cicero nicht als Verfassungsnormen entwickelt, sondern sollen gegenüber den Argumenten des Rechtspositivismus den Beweis erbringen, daß der Mensch von sich aus eigentlich „naturgemäß“ lebe, nämlich Rechtes erstrebe und Falsches meide ( leg. I,40-52 ). Die exponierte Beschreibung des *sapiens* in sog. „Lobpreis der Philosophie“, der durch Selbsterkenntnis dazu befähigt wird, den Staat und seine Mitmenschen „naturgemäß“ zu führen, weist auf seine herausgehobene Funktion in Ciceros Konzept hin, was wiederum für die Sichtweise Girardets spricht. Vgl. dazu auch Anm. 23.

<sup>10</sup> Cic. leg. I,18: *lex est ratio summa insita in natura, quae iubet ea quae faciendi sunt, prohibetque contraria.*

<sup>11</sup> Cic. leg. I,18: *ea est enim naturae vis, ea mens ratioque prudentis, ea iuris atque iniuriae regula.*

<sup>12</sup> Cic. leg. I,18: *eadem ratio cum est in hominis mente confirmata et perfecta, lex est;*

<sup>13</sup> Cic. leg. I,16.

<sup>14</sup> Cic. leg. I,22: *solum est enim ex tot animantium generibus atque naturis particeps rationis et cognitionis, quom cetera sint omnia expertia.* Daß der Mensch die Krone der Schöpfung ist, sei auch daraus ersichtlich, daß

„Verwandten“ der Götter<sup>15</sup>. Weiterhin seien alle Menschen sich untereinander durch die Ausstattung mit *ratio*, die Sinne und Sprachfähigkeit, sowie in ihren schlechten Anlagen so ähnlich, daß für alle eine Wesensbestimmung Geltung habe<sup>16</sup> und folglich auch nur eine Lebensart die richtige sei. Diese aber bestehe im Leben im Einklang mit dem Naturgesetz, weshalb die menschliche Gemeinschaft eine Rechtsgemeinschaft sein müsse<sup>17</sup>, ebenso sei auch ihre Sozialität den Menschen von Natur aus eigen<sup>18</sup>. Da nun allen Menschen die Unterscheidung von Recht und Unrecht angeboren sei<sup>19</sup>, basiere auch die menschliche Gemeinschaft auf der Anerkennung und Einhaltung eben dieses „Urgesetzes“, sei es nun schriftlich fixiert oder nicht, welches die Forderung nach Richtigem und das Verbot von Falschem zum Inhalt habe<sup>20</sup>. Folglich sei der materielle „Inhalt“ und nicht die schriftliche Fixierung und Ausformung kennzeichnend für ein Gesetz, denn es gäbe viele Staatsformen und Institutionen, deren Grundlagen sogenannte Gesetze seien, die, obwohl schriftlich niedergelegt und auch als Gesetz titulierte, jedoch gegen das Naturrecht, der Unterscheidung von Recht und Unrecht zu dienen, verstießen und deshalb nicht als Recht gelten könnten<sup>21</sup>. Denn schließlich würde auch eine richtige Tat nicht deshalb als Unrecht angesehen werden, nur weil es noch keinen schriftlich fixierten Rechtssatz dazu gebe<sup>22</sup>.

Wie Girardet – in den Grundzügen allgemein akzeptiert – erwiesen hat, handelt es sich bei dieser Erörterung Ciceros nicht um eine Naturrechtstheorie, sondern die Natur selbst wird von Cicero als Quelle von Gesetz und Recht erwiesen<sup>23</sup>. Durch die ( philosophische ) Klärung, wie ein Gesetz zu definieren sei und was es demzufolge zum Inhalt oder zum Ziel haben müsse, gelang es Cicero, *De legibus* einen bedeutsamen Ausgangspunkt zu verschaffen. Schließlich bestand sein Anspruch in nichts Geringerem als der Sicherung aller Staaten und einer

---

ihm die Natur zum Nutzen diene und die Götter ihn mit überragenden kognitiven Fähigkeiten ausgestattet hätten ( leg. I,25-27 )

<sup>15</sup> Cic. leg. I,23: *tantoque praeclarior ut homines deorum agnatione et gente teneantur.*

<sup>16</sup> Cic. leg. I,28-32.

<sup>17</sup> Cic. leg. I,33: *Sequitur igitur ad participandum alium cum alio communicandumque inter omnes ius nos natura esse factos.*

<sup>18</sup> Cic. leg. I, 34; eine kurze Zusammenfassung der Darlegung Ciceros liefert Atticus in § 35. Schon in der ersten Schwesterschrift hatte Scipio / Cicero den Menschen als soziales Wesen ausgewiesen, in dessen Natur zum einen der Wunsch nach Gemeinschaft mit anderen Menschen verwurzelt sei ( rep. I,39 ), dem zum andern aber auch ein natürliches Rechtsempfinden – zumindest in Absätzen – eigen sei, ohne welches wiederum der Aufbau eines jéglichen Staatswesens unmöglich sei ( rep. I,41 ).

<sup>19</sup> Cic. leg. I, 40-47; leg. I,44: *atqui nos legem bonam a mala nulla alia nisi naturae norma dividere possumus. nec solum ius et iniuria natura diiudicatur, sed omnino omnia honesta et turpia.*

<sup>20</sup> Civ. leg. I, 42: *est enim unum ius, quo devincta est hominum societas, et quod lex constituit una, quae lex est recta ratio imperandi atque prohibendi. quam qui ignorat, is est iniustus, sive est illa scripta usquam sive nusquam;*

<sup>21</sup> Cic. leg. I,42; leg. II,13-14. Die Unterscheidung von positivem Recht und Naturrecht, wie schon in leg. I,19 „theoretisch“ geschehen. So auch Girardet. Ordnung. S. 62-63;79.

<sup>22</sup> Cic. leg. II,10.

<sup>23</sup> Cic. leg. I,20: *repetam stirpem iuris a natura;* Girardet. Ordnung. S. 54-60. „Although Girardet’s interpretation of *Leg.* is problematic in some other respects, this analysis seems likely to be correct.“ Dyck. Commentary. S. 103. Zur Gegenposition von Blänsdorf s. Kapitel VI.1 Ann. 9.

„Kur von allen Lastern“ für alle Völker<sup>24</sup>. Durch diese Verallgemeinerung des Rechtsgrundsatzes war Cicero in der Lage, sich bei seinem Reformwerk gegebenenfalls von dem geltenden ( römischen ) Recht zu lösen<sup>25</sup> und seinen eigenen Gesetzen sogar noch eine höhere Legitimität zu verleihen, weil diese nach seine Aussage das Naturrecht selbst repräsentierten und somit über allen Zweifel erhaben seien<sup>26</sup>. Indem er (s)eine Definition des Naturrechts lieferte, konnte Cicero seinem Lesepublikum „beweisen“, daß seine Gesetze direkt aus der Quelle des Rechts, der Natur als Meta-Norm<sup>27</sup>, entsprangen und somit dem positiv geltenden ( historisch ausgeformten ) Recht im Zweifelsfall überlegen waren und dessen „Übergehen“ im gegebenen Falle auch rechtfertigten.

Das zweite Argument Ciceros für die dem eigentlichen Vorhaben vorgeschaltete philosophische Erörterung war, der Philosophie die gebührende Anerkennung zu verschaffen. Warum dies, da sich ein „Denkmal“ für die Philosophie gegenüber der Herleitung des die gesamten Kosmos umspannenden Naturgesetzes doch relativ klein ausnahm? Sowohl in *De oratore* als auch in *De re publica*<sup>28</sup> hatte Cicero ein gewisses philosophische Bildungsniveau für jeden Senator gefordert und hier wurde nun auch ersichtlich, weshalb: Allein der Weise sei in der Lage, die wahre Natur des Menschen zu erkennen und aus dieser Selbsterkenntnis heraus sein Leben „richtig“ zu gestalten. Da – laut Cicero – alle Menschen trotz gleicher Anlagen unterschiedliche Bildungsniveaus besitzen<sup>29</sup>, sei es besonders wichtig, daß insbesondere die führenden Männer, die *rectores*, deren besondere Aufgabe ja die richtige Leitung des Staates bzw. der Bürger sein sollte, sich durch philosophische Studien der menschlichen Natur bewußt würden, um die anderen Bürger auf den richtigen Lebensweg zu bringen und sie dort auch zu

---

<sup>24</sup> Cic. leg. I,37: *ad res publicas firmandas et ad stabilienda iura sanandos<que> populos omnis nostra pergit oratio*; I,57. Auch im zweiten Buch von *De legibus* besteht Cicero/ Marcus Atticus gegenüber darauf, Gesetze für alle Völker zu entwickeln, erklärt sich wenig später jedoch einverstanden, die athenischen Bestimmungen zu den Mysterien unverändert zu akzeptieren und sich wieder den römischen Verhältnissen zu zuwenden ( leg. II,35-36 ). Ob Cicero wirklich einen globalen Anspruch hatte und hier Athen nur eine begründete Ausnahme erlaubte [ so Girardet. Ordnung. S. 156-160 ], oder aber nur die Heilung römischer Verhältnisse anstrebte [ so Christes. Gym. 96. S. 48 ], ist schwer zu beantworten. Bei der römischen Vergabepaxis des *Ius Latinae* oder des römischen Bürgerrechtes an ihre unterworfenen Verbündeten kann man m.E. Cicero jedoch zugestehen, daß er es nicht für so unwahrscheinlich gehalten hat, daß in der Zukunft einmal alle unterworfenen Gebiete das gleiche Recht erhalten würden, wie dann schließlich auch unter Kaiser Caracalla 212/213 n.Chr. mit der *Constitutio Antoniniana* geschehen.

<sup>25</sup> So auch Girardet. Ordnung. S. 110-115.

<sup>26</sup> Cic. leg. I,17: *Non ergo a praetoris edicto, ut plerique nunc, neque a duodecim tabulis, ut superiores, sed penitus ex intima philosophia hauriendam iuris disciplinam putas?* Weder prätorische Edikte, noch die XII-Tafel-Gesetze (!) können demnach für Cicero Maßstäbe setzen, allein die Natur ist dazu „befugt“, Ursprung seiner Gesetze sein zu können. Seine eigenen Gesetze selbstbewusst neben und sogar über die XII-Tafel-Gesetze zu stellen, zeigt den hohen Anspruch Ciceros, was ihn gleichzeitig jedoch zu einer überzeugenden Beweisführung gegenüber seinen Zuhörern bzw. Leser nötigte. Schließlich war es keine Kleinigkeit, die römische Rechtstradition, auf welche sich seit Generationen die Vormachtstellung der Nobilität stützte, „einfach so“ abzuwerten. Vgl. auch Cic. leg. II,14: *Quintus: Eas tu igitur leges rogabis videlicet quae numquam abrogentur. Marcus: Certe [...]*.

<sup>27</sup> Girardet. Ordnung. S. 49-50; 74-75.

<sup>28</sup> Cic. rep. I,12; vgl. Kapitel IV.1.

<sup>29</sup> Cic. leg. I,30.

halten<sup>30</sup>. Denn Voraussetzung dafür, daß die politischen Entscheidungsträgern den Staat gut führen und die Bürger zu einem „guten Leben“, d.h. der wahren menschlichen Natur entsprechend, anhalten bzw. anleiten konnten, war, daß ihnen selber die wahre Natur des Menschen bekannt war und bewußt blieb. Wenn aber nur ein *sapiens* als menschliche Verkörperung der göttlichen *ratio* „richtige“ Gesetze geben konnte<sup>31</sup>, folgte daraus jedoch implizit der Beweis für die spezifisch Eignung Ciceros, eine umfassende Staatsreform vorzulegen. Schon im Proömium zur Staatsschrift hatte Cicero seine besondere Befähigung zur Staatsleitung bzw. –bewahrung hervorgehoben, indem er seine praktischen Erfahrungen im politischen Geschehen und seine theoretischen (philosophischen) Studien vorgestellt hatte<sup>32</sup>. Mit seinem Werk *De re publica*, in dem die politische Theorie ausführlich dargelegt worden war, hatte Cicero, zusätzlich zum „praktischen Beweis“, der Erlangung und erfolgreichen Führung des Consulats, den Beweis für seine theoretische Befähigung zum „Politikmachen“ erbracht. Mit dem ersten Buch von *De legibus* wollte er sodann zeigen, daß er seine eigenen Qualifikationsvorgaben für einen *rector* oder einen *sapiens* auch bezüglich des geforderten Bildungskanons mit dazugehörigen Befähigungen vollständig erfüllte<sup>33</sup>: „Cicero präsentiert sich den Lesern in I 1-17 als „Mittelpunkt eines geistigen Kosmos“. Wir lernen ihn als den Dichter ( I 1ff. ), den potentiellen Historiker ( I 5ff. ), den *orator perfectus* ( I 5 Ende ), den produktiven Literaten ( I 9 ) kennen, schließlich auch als den potentiellen *iuris consultus* ( I 10 ).“<sup>34</sup> Mit seiner Abhandlung über die Lehrern der verschiedenen philosophischen Schulen<sup>35</sup> seiner Zeit demonstrierte Cicero nicht nur eindrucksvoll seine Vertrautheit und aktive Beschäftigung mit deren Lehren, sondern er es gelang ihm sogar noch aufzuzeigen, daß er alle an Einsicht übertraf, indem er den Lesern seine (scherzhafte?)<sup>36</sup> Lösung des Streits zwischen der alten Akademie und der Stoa präsentierte<sup>37</sup>. Das erste Buch von *De legibus* stellt somit im ganz besonderem Maße noch einmal einen Versuch Ciceros

<sup>30</sup> Cic. leg. I,58-62.

<sup>31</sup> Cic. leg. I,18: *eadem ratio cum est in hominis mente confirmata et perfecta, lex est. [...] ea mens ratioque prudentis*; I, 58. Blänsdorf sieht in der Aussage, daß allein der Gesetzgeber die Einsicht zur Formulierung wahrer Naturgesetze haben soll, einen Widerspruch zum Gleichheitspostulat bezüglich aller Menschen [ ders. Naturrecht. S. 46 ]. Dieses Gleichheitspostulat bezieht sich jedoch nur auf die gleiche Veranlagung aller Menschen ( leg. I,30 ) und nur die *perfecta ratio* kann ein Gesetz sein ( leg. I,18 ). Zwar ist jeder theoretisch dazu in der Lage, diesen Erkenntnisgrad zu erreichen, aber faktisch erreicht ihn nur der Weise , der dann als ein *rector* die Aufgabe der Staatsführung und der Gesetzgebung übernimmt ( leg. I. 58-62 ). Der *sapiens* als alleiniger fähiger Rechtgeber steht demnach in keinem Widerspruch zum Gleichheitspostulat.

<sup>32</sup> Cic. rep. I,13. Müller. Praxis. S. 106.

<sup>33</sup> Cic. leg. I, 63: *quaeque me eum quicumque sum effecit...*

<sup>34</sup> Girardet. Ordnung. S. 41.

<sup>35</sup> Cic. leg. I,48-52.

<sup>36</sup> Cic. leg. I,53: *Iocularis istuc quidem, Pomponi, et a multis saepe derisum. Sed ego plane vellem me arbitrum inter antiquam Academiam et Zenonem datum.*

<sup>37</sup> Cic. leg. I, 53-57. Auch dies ist als ein weiterer Versuch zu werten, seinem Werk eine breite Akzeptanz zu sichern: Da er den Ursprung aller Gesetze nicht nur aus der philosophischen Sicht einer Schule hergeleitet hatte, war es nun auch wichtig, die Zustimmung der Anhänger aller philosophischen Ausrichtungen zu erhalten bzw. ihnen eine Zustimmung „zu ermöglichen“, indem die Unterschiede zwischen den verschiedenen Richtungen bagatellisiert wurden.

dar, sich in den Augen seiner politisch interessierten und aktiven ( senatorischen ) Leserschaft als hervorragend für das Amt eines Reformers geeignet zu präsentieren - da sowohl praktisch erfahren, als auch theoretisch gebildet<sup>38</sup>.

Weiterhin fungiert dieses Buch – neben den zahlreichen direkten Rückverweisen – als „inhaltliches Scharnier“ zwischen beiden Schwesterschriften, indem es sich eng an die Aussagen des dritten Buches von *De re publica* anlehnt und Cicero sich im zweiten Buch von *De legibus* zu Beginn seiner Gesetzesgebung auf den Inhalt des vorangegangenen Buches bezog<sup>39</sup>: Cicero griff im ersten Buch über die Gesetze die Gesetzesdefinition wieder auf, die er Laelius während der Diskussion über Notwendigkeit von Gerechtigkeit für die Existenz eines Staates hatte geben lassen<sup>40</sup> und „bewies“ – dieses Mal in eigener Person – auch dessen nicht weiter erläuterte Aussage, es läge in der Natur des Menschen, gemäß des wahren ( Natur- ) Gesetzes zu leben<sup>41</sup>. Erst nachdem dieses „Urgesetz“ festgelegt war, konnte Cicero daran gehen, seine eigenen Gesetze zu formulieren, weil erst jetzt ersichtlich werden konnte, was seine Gesetze besser als das bereits existierende, geltende römische Recht und deshalb „ewig gültig“ machte<sup>42</sup>, nämlich die Tatsache, daß sie selbst Naturgesetze waren<sup>43</sup>.

Der äußere Rahmen seines „Gesetzeswerkes“ stand schon fest, da die Mischverfassung mittels der Diskussion in *De re publica* als beste Staatsform erwiesen worden war<sup>44</sup>, ebenso wie die grobe innere Struktur, da sich Rom laut

---

<sup>38</sup> Die Eingangsparagraphen ( §§ I-13 ) sind ein genereller „Lobpreis“ auf Cicero, dessen Talente auf vielen Gebieten geachtet und anerkannt werden: Dichtung, mögliche Geschichtsschreibung; juristische Beratung und Vertretung vor Gericht. So auch schon Schmidt. Abfassungszeit. S. 145 u. 149; Girardet. Ordnung. S. 107-109.

<sup>39</sup> Cic. leg. II,7-13. Vgl. auch Girardet. Ordnung. S. 57f. „Wie hiermit angekündigt, schickt Cicero im zweiten Buch seinen *leges*, also dem aus der Sicht von I 19 zu konstruierenden Recht, theoretische Aussagen über das Gesetz ( *vis naturaeque legis* ) voraus, die nun auch das Problem der *leges scriptae* einbeziehen ( II 7ff ); sinnvollerweise übrigens, da man von jemandem, der nach dem *fons legum et iuris* fragt ( I 16 ), erwarten kann, daß er außer einer Rechtstheorie ( ab I 21 ) auch eine Gesetzestheorie entwickelt und beider Verhältnis zu positiven Normen und positiven Ge- oder Verboten zur Sprache bringt.“

<sup>40</sup> Die enge Verbindung dieses Paragraphen aus der Schrift über den Staat mit dem ersten Buch von *De legibus* ist sowohl aus dem Inhalt, als auch die übereinstimmenden Worten ersichtlich: vgl. Cic. rep. III,33: *est quidem vera lex recta ratio, naturae congruens [...] quae vocet ad officium iubendo, vetando a fraude detereat* und Cic. leg. I,18: *lex est ratio summa, insita in natura, quae iubet ea quae facienda sunt, prohibetque contraria*, sowie leg. I,42: *quae lex est recta ratio imperandi atque prohibendi* - inwieweit die in Buch vier von *De re publica* folgende Anthropologie sich inhaltlich mit Aussagen des ersten Buches der Schrift über die Gesetze berührt hat, kann auf Grund des fragmentarischen Erhaltungszustandes des vierten Buches nicht mehr mit Sicherheit gesagt werden.

<sup>41</sup> Cic. rep. III,33: *cui qui non parebit, ipse fugiet, ac naturam hominis aspernatus...*

<sup>42</sup> Cic. leg. II,14: *Quintus: Eas tu igitur leges rogabis videlicet quae numquam abrogentur. Marcus: Certe...*

<sup>43</sup> Das erste Buch von *De legibus* ist demnach ein wichtiger Bestandteil im Aufbau des Staatswerkes und sollte bei der Interpretation der Bücher zum Sakralwesen bzw. die Magistratordnung nicht außer Acht gelassen werden. Der enge Zusammenhang wurde jedoch bis jetzt nicht gesehen – vgl. z.B. Lehmann. Reformvorschläge. S. 1 – oder aber das Fehlen eines solchen ausdrücklich begrüßte, da auf diese Weise die historische Interpretation, insbesondere von Buch III, möglich geblieben sei – so Bleicken. Lex. S. 431-432; Heuß. Theorie. S. 207. Schon Girardet hat dieses Vorgehen beklagt, sich bei seiner philosophisch-politischen Interpretation jedoch hauptsächlich dem Aspekt der „Weltordnung Ciceros“ zugewandt und nicht dem Komplex der „innenpolitischen“ Institutionen. Vgl. Girardet. Ordnung. S. 19; 222.

<sup>44</sup> Cic. leg. I,20.

## VII Resümees

Nach seiner Rückkehr aus dem Exil, die nur möglich gewesen war, weil eine Zusammenarbeit der Senatsführung mit Pompeius und Caesar zustande gekommen war, hatte Cicero gehofft, daß man wieder zu den „traditionellen Geflogenheiten“ der Nobilitätsherrschaft zurückkehren würde. Mit der Sestiana hielt er deshalb einen „flammenden Appell“ für die ererbte Regierungsform, so wie sie seiner Meinung nach gesehen werden sollte: Der Senat als politisches Machtzentrum, in dem alle anstehenden Probleme erörtert und entsprechende Maßnahmen beschlossen wurden und dessen *auctoritas* sich alle, auch die amtierenden Magistrate, freiwillig unterzuordnen hatten. Auf diese Weise würde sich eine gewaltfreie, ruhige innenpolitische Lage entwickeln, in der jeder nach Maßgabe seiner persönlichen *dignitas* Anteil an der Regierung haben könnte ( Sest. 98: *otium cum dignitate* ). Daß dieses Ziel jetzt greifbar in Nähe gerückt sei, ließ sich in seinen Augen an zwei Gegebenheiten festmachen: Zum einen hätten Pompeius, Caesar und Crassus durch ihre Mitarbeit an seiner Rückberufung deutlich gemacht, daß sie gewillt seien, unter bestimmten Bedingungen wieder mit dem Senat zu kooperieren. Zum anderen habe auch „das Volk“ zu verstehen gegeben, daß es mit dem Konzept *otium cum dignitate* einverstanden sei. Deshalb habe sich der alte Gegensatz zwischen *optimates* und *populares* aufgelöst und ein neuer „Gesinnungsadel“ würde nicht nur die Nobilität insgesamt einengen, sondern die *natio optimatum* würde sich jetzt über die gesamte Bürgerschaft erstrecken – von den *principes consili publici* bis zu den *libertini optimates* ( Sest. 96-97 ). Diese neue Verbundenheit innerhalb der gesamten Gesellschaft mache es den ( wenigen ) aufrührerischen Bürgern ( *nocentes* ) unmöglich, den innenpolitischen Frieden weiterhin zu stören. Deshalb rief Cicero in der Rede dazu auf, diese sich bietende Chance nicht zu verspielen.

Da sich dieses Ziel jedoch nur durch praktisch-politische Zusammenarbeit mit den *potentes* verwirklichen ließ, bemühte sich Cicero in der Folgezeit, seinen senatorischen Kollegen die Notwendigkeit von Kompromissen gegenüber Pompeius, Caesar und Crassus deutlich zu machen. Nur wenn man ihnen Zugeständnisse machte, wären sie nicht mehr gezwungen, sich Helfer in den Reihen der Senatoren zu suchen, die keine Skrupel hatten, die privaten Ressourcen ihrer einflußreichen Verbündeten nicht nur für deren Ziele, sondern auch für ihre eigene Interessen einzusetzen. Allein durch eine erneute Integration der *potentes* in das Beziehungsgeflecht der Nobilität ließe sich das „Großwerden“ von Aufrührern wie z.B. Clodius verhindern; hinter diesem Ziel müßten private Konflikte zurückstehen.

Seine Appelle verhallten ungehört, und die Konferenz von Luca, durch die die Erneuerung des Bündnisses zwischen den drei Männern offenbar wurde, veränderte die politischen Rahmenbedingungen so gravierend, daß Cicero sich gezwungen sah, seinen Standpunkt der neuen Situation anzupassen. Er hatte

erkannt, daß es nun nicht mehr darum ging, Pompeius, Caesar und Crassus wieder zu integrieren, sondern ihnen weitreichende Zugeständnissen zu machen, um dem Senat wenigstens gewisse Einflußmöglichkeiten auf den Fortgang der römischen Politik zu erhalten. Cicero hatte erkannt, daß der Senat in der dermaligen Situation nicht als Sieger aus einer erneuten Konfrontation mit den drei Verbündeten hervorgehen, sondern im Gegenteil nur noch mehr an Ansehen und Einfluß einbüßen würde. In dieser politischen Lage müsse man die aktuelle Anhängigkeit des Senates von den *potentes* aus Vernunftgründen akzeptieren und unter keinen Umständen versuchen, sich gegen die Vorstellungen von Pompeius, Caesar und Crasus aufzulehnen; allein Eintracht könne den Untergang der *res publica* im Moment verhindern ( Planc. 94 ). Mit dieser Haltung stieß Cicero jedoch auf Unverständnis und Ablehnung innerhalb der Mehrheit der Nobilität, so daß er sich in den folgenden Jahren immer wieder gezwungen sah, seine Kooperation mit den *potentes* zu rechtfertigen und um Zustimmung für seinen angepaßten Kurs zu werben. In allen uns überlieferten Reden dieser Jahre und auch im sog. Sendschreiben an Lentulus Spinther forderte Cicero die Senatsführung deshalb auf, ihr Verhalten ebenfalls an den neuen Bedingungen auszurichten: Die militärischen Erfolge, die Pompeius und Caesar vorweisen konnten, berechtigten sie auch nach traditionellen Vorstellungen zu einer herausgehobenen Stellung innerhalb der Bürgerschaft. Insbesondere Pompeius habe sich immer wieder um die *res publica* verdient gemacht, so daß der Senat ihn durchaus politisch als *comes* oder aber *princeps vir* akzeptieren und ihm eine entsprechende Sonderstellung einräumen könne. Das von allen akzeptierte Konzept *cum dignitate otium* müsse man unter den neuen Rahmenbedingungen nicht aufgeben, sondern nur mit neuen Methoden zu verwirklichen suchen.

Neben seinen Versuchen der Rechtfertigung und des Werbens um Zustimmung in seinen Reden, legte Cicero in seinen staats-theoretisch-philosophischen Werken jedoch auch einen eigenen Reformansatz zur Bekämpfung der aktuellen Krise vor. Im Gegensatz zur Sestiana beschränkte Cicero seine Überlegungen dabei auf die soziopolitische Führungsschicht, weil diese für die politischen Entscheidungen allein relevant war und außerdem als Vorbild für die anderen Gesellschaftsgruppen fungieren sollte ( leg. III, 10 ); die anderen Bürger würden folglich mittelbar von seinen Überlegungen beeinflusst. Da der „Gesinnungsadel“, den Cicero in der Sestiana seinen Zuhörern vor Augen gestellt hatte, sich in der Praxis als nicht existent erwiesen hatte, stellte er in *De oratore* ein Bildungsprogramm für alle Senatoren zusammen, das eine entsprechende Geisteshaltung bewirken sollte: Ein in allen Staatsbelangen bewanderter, philosophisch gebildeter Zivilpolitiker, der durch seine ( praktische ) rhetorische Ausbildung in der Lage war, seine Mitbürger ( von den richtigen Maßnahmen ) zu überzeugen. In *De re publica* legte Cicero dann dar, welchen Platz dieser Senator einnehmen und welche Aufgaben er dabei wahrnehmen sollte: Den Rahmen für seine Tätigkeiten konnte allein ein Staat

## BIBLIOGRAPHIE

### Quellen:

**APPIANI** Historia Romana. Ex recensione Ludovici Mendelssohnii. Editio altera correctior curante Paulo Viereck. Volumen alterum. Leipzig 1905.

**Q. ASCONII PEDANI**. Orationum Ciceronis Quinque enarratio. Recognovit brevis adnotatione critica instruxit Albertus Curtis Clark. Oxford 1950.

**CASSIUS DIO**. Dio's Roman History. With an english translation by Earnest Cary, PhD. On the basis of the version of Herbert Baldwin Foster PhD. In nine volumes, III. Cambridge; Massachusetts 1969.

**C. IULI CAESARIS** Commentarii. Edidit Alfredus Klotz. Vol. II. Commentarii belli civilis. Editio stereotypa correctior editionis alterius addenda et corrigenda collegit et adiecit W. Trillitzsch. Leipzig 1969.

**M. TULLIUS CICERO**. Epistulae ad Atticum: lateinisch-deutsch. Hrsg. und übers. von Helmut Kasten. Düsseldorf; Zürich: Artemis und Winkler, 5.Aufl. 1998.

**M. TULLIUS CICERO**. Epistulae ad familiares: lateinisch-deutsch. Hrsg. und übers. von Helmut Kasten. Düsseldorf; Zürich: Artemis und Winkler, 5.Aufl.1997.

**M.TULLI CICERONIS** Epistulae ad Quintum fratrem, Epistulae ad Brutum, Fragmenta Epistularum accedit Q.Tulli Ciceronis Commentariolum Petitionis. Lateinisch-deutsch von Helmut Kasten. München 1965.

**M. TULLI CICERONIS** Orationes. Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis.Tomus I. Recognovit brevis adnotatione critica instruxit Albertus Curtis Clark. Oxford 1951.

**M. TULLI CICERONIS** Orationes. Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis.Tomus II. Recognovit brevis adnotatione critica instruxit Albertus Curtis Clark. Oxford 1952.

**M. TULLI CICERONIS** Orationes. Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis.Tomus

IV. *Recognovit brevis adnotatione critica instruit* Albertus Curtis Clark. Oxford 1962.

**M. TULLI CICERONIS** *Orationes*. *Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis*. Tomus V. *Recognovit brevis adnotatione critica instruit* Gulielmus Peterson. Oxford 1962.

**M. TULLI CICERONIS** *Orationes*. *Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis*. Tomus VI. *Recognovit brevis adnotatione critica instruit* Albertus Curtis Clark. Oxford 1960.

**M. TULLI CICERONIS**. *Scripta quae manserunt omnia*. Fasc. 1. *Incerti auctoris de ratione dicendi. ad C. Herennium lib. IV. Iterum recensuit* Fridericus Marx. *Editionem stereotypam correctiorem cum addendis curavit* Winfried Trillitzsch. Leipzig 1964.

**M. TULLI CICERONIS** *Rhetorica*. Tomus I. *Liberos de oratore tres continens*. *Recognovit brevis adnotatione critica instruit* A.S. Wilkins. Oxford 1951.

**M. TULLIUS CICERO**. *Staatstheoretische Schriften*. Lateinisch und deutsch von Konrad Ziegler. *Schriften und Quellen der Alten Welt*. - 2. unveränderte Auflage. Akademie-Verlag Berlin 1979.- ergänzt durch: *A Commentary on Cicero, De Legibus* by Andrew R. Dyck. University of Michigan Press 2004.

**Q. TULLIUS CICERO**. *Commentariolum Petitionis*. Herausgegeben, übersetzt und kommentiert von Günter Laser. *Texte zur Forschung*. Bd. 75. Darmstadt 2001.

**PLUTARCHI** *vitae parallelae*. *Recognoverunt* Cl. Lindskog et K. Ziegler. Vol. I. Fasc. 2. *Tertium recensuit* Konrat Ziegler. Leipzig 1964

**PLUTARCHI** *vitae parallelae*. *Recognoverunt* Cl. Lindskog et K. Ziegler. Vol. II. Fasc. 1. *Iterum recensuit* Konrat Ziegler. Leipzig 1964

**PLUTARCHI** *vitae parallelae*. *Recognoverunt* Cl. Lindskog et K. Ziegler. Vol. III. Fasc. 2. *Iterum recensuit* Konrat Ziegler. *Accedunt vitae Galbae et Othonis et virarum deperditarum fragmenta*. Leipzig 1973.

**GAIUS SALLUSTIUS CRISPUS**. *Operae*: lateinisch-deutsch. *Hersg. und übers.* von Werner Eisenhut und Josef Lindauer. Düsseldorf; Zürich: Artemis und Winkler 1994.

## REGISTER

### Sachregister:

Verweise auf Begriffe bzw. auf Schriften Ciceros werden nur gemacht, wenn außerhalb der entsprechenden Kapitel auf sie Bezug genommen wird ( z.B. zu *Ädil* siehe Kapitel VI.3.3.1 „Die Ädilität“ und die Angaben des Sachregisters ).

Ädil(ität)	157; 157 A 131; 166; 166 A 182, 166 A 184; 166 A 185; 178; 179	<i>cura annonae</i>	25; 51 A 166; 163; 164 A 176; 172; 173 A 222
		<i>cura urbis</i>	163; 163 A 168; 168 A 199
Ämterlaufbahn	s. <i>cursus honorum</i>	Dauerzensur	168; 174
Ärar / <i>aerarium</i>	21; 39; 39 A 93; 48; 158; 160; 163; 168; 170; 180	<i>De haruspicum responso</i>	78
		<i>De legibus</i>	10; 11; 12; 13; 19; 112; 117; 119; 120; 121 A 40; 134; 135; 183
Aerartribune	177	<i>De oratore</i>	13; 68; 68 A 100; 109; 126; 128 A 96; 140; 157; 182
<i>ager Campanus</i>	54; 93	<i>De provinciis consularibus</i>	58; 57 A 20; 60; 77
( <i>Anti-</i> ) <i>Catonnes</i>	18	<i>De re publica</i>	10; 11; 13; 19; 109; 112; 137; 140; 141; 142; 142 A 40; 143; 156; 172 A 218; 175; 182
Augur / <i>augures</i>	43; 97; 155; 165; 166 174; 179; 180; 183		
Auspizien / <i>auspicia</i>	11; 21; 39; 39 A 93; 43; 43 A 122; 124; 151; 151 A 101; 152; 152 A 103; 173		
außerordentliche Kommanden	s. <i>magistratus extraordinarius</i>		
catilinarisch	s. <i>Catilina</i>		
<i>comitia centuriata</i>	30; 32; 152; 154	<i>defensor rei publicae</i>	40 A 102; 98; 104
<i>comitia plebis</i>	27; 35; 32 A 60; 33 A 63; 34 A 72; 44; 62; 70; 124; 150; 151 A 101; 152; 153; 156; 165; 168 A 199; 174; 176	<i>dictator</i>	40; 98; 104; 106; 108; 172; 172 A 218; 184; 184 A 1
		Diktator / Diktatur	13; 17; 18; 66 A 80; 82; 88; 129; 183; 184
<i>comitia tributa</i>	24; 31; 32; 154; 176	Einzelconsulat	s. <i>consul sine collega</i>
Consul(at)	10; 40; 40 A 102; 43; 44; 46; 48; 58; 101; 102 A 215; 106; 124; 130; 152 A 106; 162 A 165; 169; 172 A 218	Feldherr	s. Imperiumträger
		Fetialen / <i>fetiales</i>	153 A 107; 174; 176; 180
		gallisch	s. Gallien / <i>Gallia</i>
		Gesinnungsadel	16 A 26; 33; 143; 181; 182
<i>consul sine collega</i>	100; 103 A 222; 107; 109; 111; 172 A 218; 184	Getreideversorgung	s. <i>cura annonae</i>
		<i>haruspices</i>	56; 57; 57 A 20; 60; 60 A 41; 61; 64; 67; 151
<i>cum dignitate otium</i>	12; 28; 28 A 35; 29 A 42; 33; 36; 38; 95; 123 A 49; 143; 182	Heer(esmacht)	39; 47; 48; 49; 103; 162; 163; 174; 180; 183
<i>cura</i> -Amt	72 A 13; 109; 130; 167; 180; 183; 184		

<i>homo novus</i>	10; 15 A 19; 17 A 26; 37 A 88; 73; 74; 87; 89; 120; 166 A 183; 178	Nobilität - Fortsetzung	50; 56; 62; 66; 72; 73 A 21; 74; 76; 78; 84; 90; 93; 101; 102; 103; 120; 121 A 40; 140 A 70; 144; 145; 145 A 60; 146 A 66; 146 A 70 148; 149; 151 A 100; 154; 157 A 129; 161; 162; 170; 174; 178; 180; 181; 182; 183; 184
Imperiumträger	20 A 7; 46; 47; 48; 74; 77; 78; 85; 153; 155 A 121; 157 A 134; 161; 162; 162 A 165; 173; 174; 176; 180; 183		
<i>In Pisonem</i>	69		
Klient(el)	30; 31; 43 A 118; 46; 47; 61; 72; 72 A 17; 73 A 18; 97; 103; 123; 127; 145; 154; 159 A 148; 170; 174; 178; 180	Opferschauer	s. <i>haruspices</i>
		Optimaten / optimatisch <i>optimates</i>	16 A 26; 21; 22; 23; 26; 27; 28; 29; 31; 33 A 62; 34; 34 A 72; 36; 37 A 85; 38; 39; 42 A 117; 43; 54; 55; 58; 58 A 23; 59; 60; 61; 62 A 53; 63; 64; 64 A 66; 65; 68; 68 A 97; 92; 94; 95; 96; 107 A 247; 146 A 66; 181
Legion	48; 54; 67 A 88; 73; 74; 104; 161; 162; 167; 174		
Legionäre	67; 167; 174		
<i>lex / leges</i>	3; 44		
<i>lex Aelia</i>	43; 50 A 161; 65		
<i>lex Atinia</i>	165		
<i>lex Aurelia</i>	45; 52	<i>orator</i>	70; 70 A 4; 127; 141; 183
<i>lex Cornelia</i>	46		
<i>lex Iulia</i>	83	<i>ordo equester</i>	26; 30; 31; 177
<i>lex Licinia</i>	79	<i>ordo senatorius</i>	26, 30; 158 A 140; 177
<i>lex Plautia</i>	25 A 25	Patron(at)	34 A 72; 46; 51 A 166; 72; 72 A 17; 73 A 18; 94; 127; 170; 170 A 211
<i>lex Pompeia</i>	101 A 215; 102; 104; 167; 172; 174; 175; 179		
<i>lex Trebonia</i>	104	<i>pedarii</i>	29; 157; 158; 158 A 140; 164 A 172
<i>magister populi</i>	109; 131	<i>plebs</i>	22; 32; 33, 33 A 60; 37 A 85; 38; 86; 149 A 87; 152 A 102; 180; 183
<i>magistratus</i>	10; 25; 131; 105	<i>plebs urbana</i>	24, 24 A 21; 25; 34 A 72; 46; 106; 108; 154; 164
<i>extraordinarius</i>			
Miloniana	132 A 126; 137; 167	populär / Popularen / <i>populares</i>	16 A 26; 22; 26; 32; 33 A 63; 34; 36; 36 A 84; 181
Mischverfassung	119; 122; 122 A 44; 123; 124; 125; 133; 137; 142; 143; 156; 167; 170; 183	<i>potentes</i>	13; 16; 36 A 83; 41; 42; 46 A 136; 48; 49; 54; 58; 58 A 23; 59; 62; 64; 64; 65; 65 A 69; 66; 67; 68;
<i>mos / mores</i>	44; 44 A 129; 45; 170; 177		
Naturrecht	13; 121 A 40; 137 A 4; 138; 139; 140		
<i>nobilis / nobiles</i>	s. Nobilität		
Nobilität	9; 10; 12; 15; 16; 27; 28; 34; 35; 35 A 79; 37 A 88; 38; 40; 41; 43; 45; 47; 48; 49;		

## Quellen und Forschungen zur Antiken Welt

herausgegeben von

Prof. Dr. Peter Funke, Universität Münster  
Prof. Dr. Hans-Joachim Gehrke, Universität Freiburg  
Prof. Dr. Gustav Adolf Lehmann, Universität Göttingen  
Prof. Dr. Carola Reinsberg, Universität des Saarlandes

- Band 50: Inga Meyer: **Von der Vision zur Reform** · Der Staat der Gesetze: Ciceros Programm einer Neuordnung der Römischen Republik: 56–51 v. Chr.  
2006 · 208 Seiten · ISBN 3-8316-0602-1
- Band 49: Alexander Arenz: **Herakleides Kritikos. »Über die Städte in Hellas«** · Eine Periegesis Griechenlands am Vorabend des Chremonideischen Krieges  
2006 · 270 Seiten · ISBN 3-8316-0596-3
- Band 48: Nikola Moustakis: **Heiligtümer als politische Zentren** · Untersuchungen zu den multidimensionalen Wirkungsgebieten von polisübergreifenden Heiligtümern im antiken Epirus  
2006 · 260 Seiten · ISBN 3-8316-0560-2
- Band 47: Dorit Engster: **Konkurrenz oder Nebeneinander** · Mysterienkulte in der hohen römischen Kaiserzeit · 2., überarbeitete Auflage  
2006 · 640 Seiten · ISBN 3-8316-0552-1
- Band 46: Susanne Pilhofer: **Romanisierung in Kilikien?** · Das Zeugnis der Inschriften  
2006 · 312 Seiten · ISBN 3-8316-0538-6
- Band 45: Traudel Heinze: **Konstantin der Große und das konstantinische Zeitalter in den Urteilen und Wegen der deutsch-italienischen Forschungsdiskussion**  
2005 · 378 Seiten · ISBN 3-8316-0458-4
- Band 44: Cornelis Bol: **Frühgriechische Bilder und die Entstehung der Klassik** · Perspektive, Kognition und Wirklichkeit  
2005 · 536 Seiten · ISBN 3-8316-0457-6
- Band 43: Isabel Toral-Niehoff: **Kitab Giranis. Die arabische Übersetzung der ersten Kyranis des Hermes Trismegistos und die griechischen Parallelen herausgegeben, übersetzt und kommentiert**  
2004 · 193 Seiten · ISBN 3-8316-0413-4
- Band 42: Dorothea Steiner: **Jenseitsreise und Unterwelt bei den Etruskern** · Untersuchung zur Ikonographie und Bedeutung · mit CD-ROM  
2004 · 480 Seiten · ISBN 3-8316-0404-5
- Band 41: Frank Daubner: **Bellum Asiaticum** · Der Krieg der Römer gegen Aristonikos von Pergamon und die Einrichtung der Provinz Asia  
2003 · 320 Seiten · ISBN 3-8316-7592-9
- Band 40: Mustafa Adak: **Metöken als Wohltäter Athens** · Untersuchungen zum sozialen Austausch zwischen ortsansässigen Fremden und der Bürgergemeinde in klassischer und hellenistischer Zeit (ca. 500-150 v. Chr.)  
2003 · 270 Seiten · ISBN 3-8316-7591-0
- Band 38: Eberhard Ruschenbusch: **Ein altgriechisches Gesetzbuch** · Aus dem Kontext von Platons Gesetzen herausgehoben und in das Deutsche übersetzt  
2001 · 62 Seiten · ISBN 3-8316-7585-6

- Band 35: Michael Lesky: **Untersuchungen zur Ikonographie und Bedeutung antiker Waffentänze in Griechenland und Etrurien**  
2000 · 260 Seiten · ISBN 3-8316-7578-3
- Band 34: Klaus Freitag: **Der Golf von Korinth** · Historisch-topographische Untersuchungen von der Archaik bis in das erste Jh. v. Chr. · 2., unveränderte Auflage  
2005 · 516 Seiten · ISBN 3-8316-0535-1
- Band 33: Martina Edelmann: **Menschen auf griechischen Weihreliefs**  
1999 · 270 Seiten · ISBN 3-8316-7573-2
- Band 32: Michaela Hoffmann: **Griechische Bäder**  
1999 · 402 Seiten · ISBN 3-8316-7572-4
- Band 31: Michael Munzinger: **Vincula deterrimae condicionis** · Die rechtliche Stellung der spätantiken Kolonen im Spannungsfeld zwischen Sklaverei und Freiheit  
1998 · 165 Seiten · ISBN 3-8316-7564-3
- Band 29: Martin Krön: **Das Mönchtum und die kulturelle Tradition des lateinischen Westens** · Formen der Askese, Autorität und Organisation im frühen westlichen Zölibitatum  
1997 · 259 Seiten · ISBN 3-8316-7558-9
- Band 28: Marion Roehmer: **Der Bogen als Staatsmonument** · Zur politischen Bedeutung der römischen Ehrenbögen des 1. Jhs. n.Chr.  
1997 · 314 Seiten · ISBN 3-8316-7557-0
- Band 27: Thomas Schäfer: **Andres Agathoi** · Studien zum Realitätsgehalt der Bewaffnung attischer Krieger auf Denkmälern klassischer Zeit  
1997 · 210 Seiten · ISBN 3-8316-7554-6
- Band 26: Matthäus Heil: **Die orientalische Außenpolitik des Kaisers Nero**  
1997 · 282 Seiten · ISBN 3-8316-7551-1
- Band 25: Alexander von Normann: **Architekturtopik in der Antike**  
1996 · 368 Seiten · ISBN 3-8316-7550-3
- Band 24: Kleopatra Ferla: **Von Homers Achill zur Hekabe des Euripides: Das Phänomen der Transgression in der griechischen Kultur**  
1996 · 324 Seiten · ISBN 3-8316-7546-5
- Band 23: Chrissula Ioakimidou: **Die Statuenreihen griechischer Poleis und Bünde aus spätarchaischer und klassischer Zeit**  
1997 · 460 Seiten · ISBN 3-8316-7544-9
- Band 21: Frank Börner: **Die bauliche Entwicklung Athens als Handelsplatz in archaischer und klassischer Zeit**  
1996 · 270 Seiten · ISBN 3-8316-7541-4

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:  
Herbert Utz Verlag GmbH, München  
089-277791-00 · info@utz.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 2500 lieferbaren Titeln: [www.utz.de](http://www.utz.de)